



37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seeth

„Stapelholmer Kaserne“

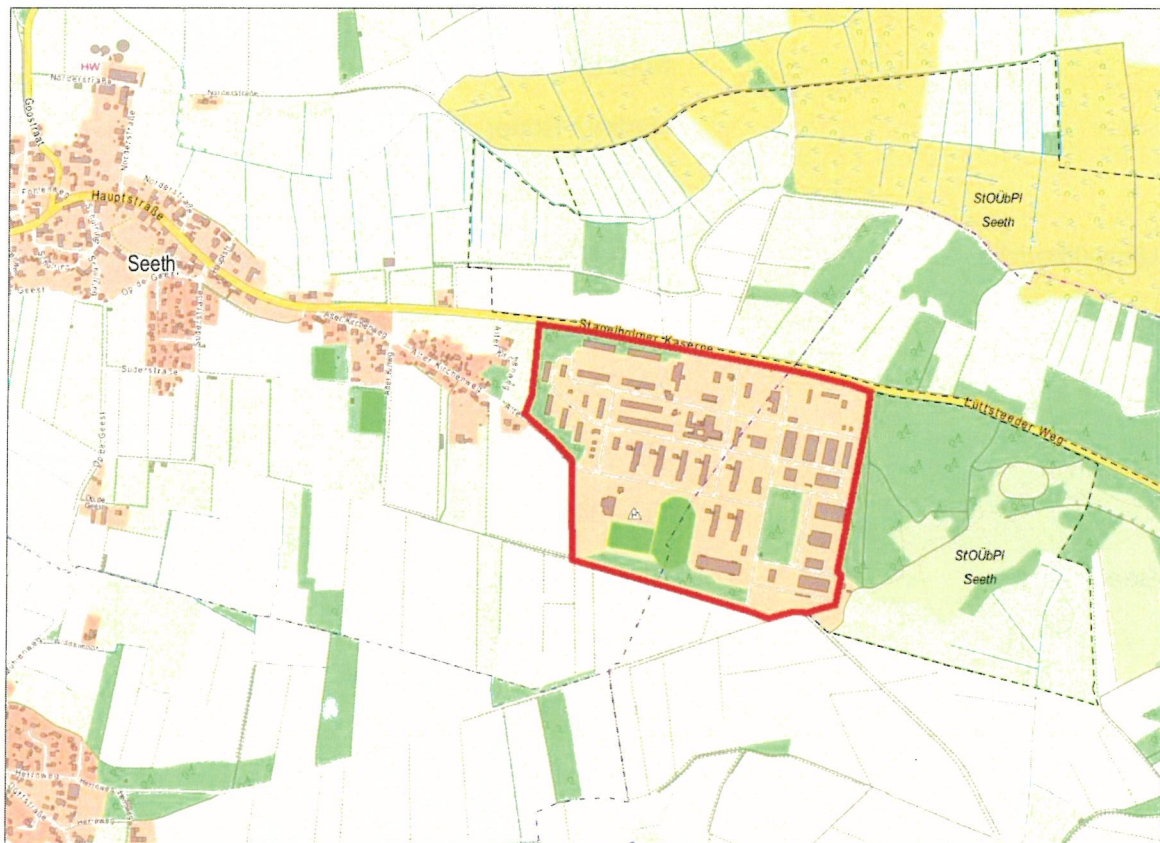
für die Flächen der ehemaligen Bundeswehrkaserne

Begründung

Verfahrensstand: abschließender Beschluss

Arbeitsstand: 19.09.2023 mit redaktionellen Klarstellungen vom 12.02.2024

Lage des Plangebiets



IMPRESSUM

Auftraggeber:	Gemeinde Seeth Amt Nordsee-Treene Schulweg 19 25866 Mildstedt Tel.: 04841 / 9920
Betreuer:	Benjamin Nissen
Planverfasser:	GPU Standortentwicklung GmbH Albertinenstraße 1, 13086 Berlin Tel.: 030 / 92 37 21 0 Fax: 030 / 92 37 21 11
Bearbeiter:	Robert ter Bogt Sören Klünder Hartmut Röder
Umweltbericht	UAG Umweltplanung und -audit GmbH Burgstraße 4 24103 Kiel Tel. 0431 / 983040 Fax. 0431 / 9830430
Bearbeiter:	Siegfried Matusek Axel Struckmeyer Marco Blank Karina Ließmann

Teil A Begründung	4
1. Planung	4
2. Derzeitige Situation.....	6
3. Landes- und Regionalplanung	7
4. Flächennutzungsplan	10
5. Änderung des Flächennutzungsplans	12
6. Auswirkungen der Planung	13
7. Flächenbilanz	14
Teil B Umweltbericht	15
Teil C Verfahren	51
Teil D Rechtsgrundlagen	54

Teil A Begründung

- Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen (gemäß § 2a Ziff. 1 BauGB) -

1 Planung

Die Stationierungsentscheidungen im Rahmen der Bundeswehrstrukturreform führten zur Aufgabe des Standortes Seeth. Die Gesamtliegenschaft der ehemaligen Bundeswehrkaserne ist insgesamt ca. 42,5 ha groß. Eigentümerin aller Flächen ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA).

Im Juni 2015 wurden die letzten Gebäude, nach mehr als 50 Jahren militärischer Nutzung, seitens der Bundeswehr freigezogen.

Die 2014 im Auftrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH erarbeitete und von den damals zwei betroffenen Gemeinden (Seeth bzw. Süderstapel) beschlossene Konversionskonzeption „Markt- und Standortanalyse Stapelholmer Kaserne“ (Endbericht Juli 2014) beinhaltet eine mit allen Beteiligten abgestimmte Vorgehensweise mit dem Ziel, die militärisch nicht mehr benötigten Flächen für die Überplanung, öffentliche Erschließung und zivile Nachnutzung verfügbar zu machen.

Um die Grundlagen für das weitere Vorgehen und die weitere Planung zur zivilen Folgenutzung auf den Konversionsgrundstücken zu schaffen, wurde eine Gesamtkonzeption erarbeitet. Im Ergebnis der Konversionsplanung liegen zur zivilen Folgenutzung der Liegenschaft Nachnutzungsmöglichkeiten vor, die mit Arbeitsplatzschaffungen verbunden sind. Zugleich soll die Region wirtschaftlich gestärkt werden.

Der westliche Teil der Stapelholmer Kaserne wurde seit Mitte Juli 2015 als Landesunterkunft (LUK) für Flüchtlingsbetreuung genutzt. Hierzu wurde ein unbefristeter Pachtvertrag abgeschlossen.

Die gesamte Kasernenliegenschaft liegt nach dem erfolgten Gebietsaustausch seit dem 01.01.2016 im Gebiet der Gemeinde Seeth bzw. dem Landkreis Nordfriesland. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Seeth ist in enger Verbindung mit dem Unterzentrum Friedrichstadt zu sehen.

Ziel der Konversionskonzeption bzw. der vorliegenden Bauleitplanung ist es, den vorhandenen Gebäudebestand sowie die verkehrstechnische und infrastrukturelle Erschließung - soweit wirtschaftlich sinnvoll - zu erhalten.

Zur Umwidmung der Militärf Flächen im östlichen Teil der Liegenschaft in gewerbliche Bauflächen, zur Schaffung von Ansiedlungsvoraussetzungen und zur Sicherung der dafür notwendigen öffentlichen Erschließungsflächen hat die Gemeinde Seeth die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.08.2016 durch die Gemeindevertretung gefasst.

Seit Anfang 2018 liegt ein konkretisiertes Nutzungskonzept für die zivile Nachnutzung der Gesamtfläche als „Gewerbe-Energiepark“ vor. Auf dieser Grundlage fasste die Gemeindevertretung am 26.02.2018 ein erneuter Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 mit erweitertem Geltungsbereich.

Mit der Initiative für einen energie-effizienten „Gewerbe-Energiepark Seeth“ werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Produktion regenerativer Energie in Kopplung mit maximalem Eigenverbrauch am Gewerbestandort, insbesondere für energieintensive Produktionen,
- Herstellung eines geschlossenen Energiekreislaufes,
- Entwicklung, Test und Bau von Anlagen zur Energiegewinnung und -umwandlung,

- Revitalisierung und Nachnutzung der kompakt bebauten und erschlossenen Kaserne, damit Wegfall von aufwendigen Neubaumaßnahmen durch Erhaltung der Bauwerke und Verkehrsanlagen, Vermeidung von Neuversiegelungen und Landverbrauch,
- Verminderung der Pendlerintensität und mobilitätsbedingter Klimabelastungen durch neue Arbeitsplatzangebote im ländlichen Raum.

Es soll zunächst in den für Gewerbe geeigneten Teilflächen und Gebäuden der Stapelholmer Kaserne ein energie-effizientes Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem sich vorzugsweise energieintensive Unternehmen verschiedener Branchen ansiedeln. Damit soll das Angebot an regenerativen Energien im Umfeld mit dem Verbrauch von regenerativer Energie am Standort verbinden, bei gleichzeitiger Steigerung der Wertschöpfung und Arbeitsplatzenerweiterung in der Region.

Im Mai 2020 wurde seitens des Landes Schleswig-Holstein erneut Bedarf für die gesamte Kaserne als Reservestandort für die Flüchtlingsbetreuung und Pandemie-Bedarfe angemeldet. Bis zum Frühjahr 2023 erfolgte eine Konkretisierung des Landesbedarfs und der Grundstücksabgrenzung, auf Grundlage derer die weitere Bauleitplanung erfolgen soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Stapelholmer Kaserne“ soll eine verbindliche Rechtslage hergestellt werden, die es zivilen Nutzern erlaubt, Bauanträge zu stellen und die Liegenschaft rechtskonform zu nutzen.

Das Plangebiet ist in den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Seeth bzw. der Gemeinde Süderstapel als Sonderbaufläche „Bund“ dargestellt. Dementsprechend wurde am 22.08.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeth ebenfalls der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Beide Bauleitplanverfahren sollen (weitgehend) zeitgleich durchgeführt werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist insbesondere auch die Nutzungsverträglichkeit dieser städtebaulichen Planung unter Berücksichtigung der vorhandenen und zukünftigen Nutzungen im Planumfeld zu prüfen.

Der Änderungsbereich mit einer Fläche von ca. 42,5 ha befindet sich in östlicher Randlage der Gemeinde Seeth, unmittelbar südlich angrenzend zur Bundesstraße 202. Die Konversionsflächen schließen an das erschlossene und bebaute Siedlungsgebiet der Gemeinde Seeth an. Die Konversionsflächen bieten mit dem Kasernenbereich bereits bebaute Siedlungsstrukturen, die lediglich planungsseitig umgewidmet und erschließungsseitig angepasst werden müssten.

Im westlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich Misch- und Wohnnutzungen.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes erfolgt derzeit sowie zukünftig über die B 202. Die Hauptzufahrt zur ehemaligen Kaserne soll erhalten bleiben.

2 Derzeitige Situation

Der Bundeswehrstandort Seeth hat eine klare Vorprägung durch seine bisherige militärische Funktion. Am Standort befinden sich hauptsächlich Funktionsgebäude, die auf die militärische Nutzung ausgerichtet waren, jedoch in ihrer Funktion und Baustruktur auch für eine zivile Nachnutzung gut geeignet sind.

Die Nutzungsstrategie für den östlichen Teil des ehemaligen Bundeswehrstandortes beinhaltet gemäß der vorliegenden Konzeption unter Anderem folgende Leitlinien bzw. Entwicklungsziele:

1. Die vorhandenen Bauwerke und Verkehrsanlagen sollen weitestgehend erhalten und gemäß ihrer festgestellten Eignung zivil nachgenutzt werden. Gebäudeabriss soll vermieden werden.
2. Die vorhandenen Naturbedingungen sollen unter Ausschöpfung der umweltrechtlichen Möglichkeiten und Flexibilität mit der konzipierten Siedlungsentwicklung in Einklang gebracht werden.

Das Konversionskonzept bildet die Grundlage für die Bauleitplanung (37. FNP-Änderung sowie Bebauungsplanverfahren Nr. 4).

Mit der Rückgabe an die BlmA stehen die östlichen Flächen der Kaserne, vorbehaltlich der technischen und genehmigungsrechtlichen Regelungen für zivile Nachnutzungen zur Verfügung. Der Westbereich wird nach derzeitigem Stand der Abstimmung zwischen der Gemeinde Seeth und dem Land Schleswig Holstein weiterhin als Reservestandort für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie Pandemie-Bedarfe und andere Landesnutzungen genutzt werden.

Die verkehrstechnische und leitungsgebundene Erschließung des Plangebiets ist grundsätzlich als relativ unproblematisch einzustufen. Diesbezüglich wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des B-Plans die vorliegende Erschließungskonzeption weiter konkretisiert und eine Erschließungsplanung aufbereitet.

Unmittelbar westlich angrenzend zum FNP-Änderungsbereich befindet sich der Siedlungsbereich der Gemeinde Seeth. Die Entfernung der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans „Stapelholmer Kaserne“ zum Siedlungsbereich der Gemeinde Seeth (Bereich „Alter Kirchenweg“) beträgt ca. 50 m. Der westliche Bereich der Militärliegenschaft wird jedoch durch Waldflächen geprägt. Diese schirmen den bebauten Bereich der Kaserne vom Siedlungsrand ab.

Nördlich angrenzend, auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Bundesstraße sowie unmittelbar östlich angrenzend befinden sich Teilbereiche des Standortübungsplatzes Krelauer Heide. Vom Übungsplatzbetrieb können u.a. Geräusch-, Licht, Erschütterungs-, Geruchs- und Staubemissionen hervorgerufen werden.

3 Landes- und Regionalplanung

Nachfolgend sind die relevanten Ziele und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung aufgeführt.

Für die Beurteilung der landes- und regionalplanerischen Einordnung der Liegenschaft sind die übergeordneten raumplanerischen Entwicklungsziele gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP S-H, in Kraft getreten am 04.10.2010) sowie gemäß dem Regionalplan V für den Landesteil Schleswig (Neufassung 2002) zu berücksichtigen.

Beide Planwerke bilden das Bindeglied zwischen den überörtlichen Planungen und den kommunalen Entwicklungs- und Bauleitplanungen. Sie beschreiben die raumbedeutsamen Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen. Mit der Fortschreibung ist bereits begonnen worden.

Raumordnung

Die Gemeinde Seeth wird gemäß LEP S-H 2010 ohne Zentrumsfunktion im zentralörtlichen System ausgewiesen. Die Stadt Friedrichstadt ist als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren sollen gemäß 2.2.3.1 LEP S-H die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen.

Aus der Plandarstellung vom LEP lässt sich bezogen auf flächenmäßige Darstellungen kein wesentlicher Zielkonflikt herleiten, da die Konversionsfläche lediglich Bestandteil von sehr großen Flächen der Kategorie „Vorbehaltsraum Natur und Landschaft“ und „Entwicklungsraum für Erholung und Tourismus“ ist. Siedlungsbereiche werden im LEP 2010 bei diesen zwei Kategorien bei der Plandarstellung nicht ausgespart.

Vorranggebiete, die in ihrer Bindungswirkung Ziele der Raumordnung entsprechen, werden nicht berührt.

Im LEP 2010 sind die Ziele und Grundsätze für die Flächenvorsorge für Gewerbe in Abschnitt 2.6 aufgeführt:

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 G** Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.
Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.
- 2 Z** Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Ziffer 2.6 Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne (→ 2.2) sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen (→ 2.4.1). Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (→ 2.3 Absatz 2).
- 3 G** Auf der Basis interkommunaler Vereinbarungen (→ 2.9 Absatz 2) zwischen benachbarten Gemeinden können bei Bedarf weitere Gemeinden bestimmt werden, die sich für eine größere Gewerbeflächenentwicklung eignen.
Die Gemeinden sollen unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten
 - über spezifische Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie verfügen,
 - eine gute überörtliche Verkehrsanbindung einschließlich guter ÖPNV-Anbindung der Arbeitsplätze haben sowie
 - räumlich gut dem Zentralen Ort oder den Siedlungsachsen zugeordnet sein.
- Z** In den Regionalplänen benannte Gemeinden gemäß Ziffer 2.3 Absatz 1 sind geeignet.
In den interkommunalen Vereinbarungen ist der Umfang der Gewerbeflächenentwicklung für die beteiligten Gemeinden verbindlich festzulegen und am regionalen Bedarf auszurichten. Schwerpunkte (→ Absatz 2) und Gemeinden nach Ziffer 2.3 Absatz 1 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 4 G** An den Landesentwicklungsachsen (→ 1.6) können in den Regionalplänen Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung festgelegt werden. Diese sind insbesondere verkehrsintensiven gewerblichen Branchen vorbehalten, die auf eine überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind und nicht siedlungsnah

untergebracht werden können oder sollen. Die Zahl der Standorte soll sich im jeweiligen Planungsraum auf wenige, qualitativ hochwertige und größere gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte beschränken.

Z Für die Festlegung sind zunächst der vorsorgende, überregionale Flächenbedarf und die Standortanforderungen der weiteren gewerblichen Entwicklung festzustellen. Außerdem sind die Belange benachbarter Planungsräume zu beachten und die Planungen auf der jeweiligen Entwicklungsachse abzustimmen.

5 G Bei der Festlegung der Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung soll die Regionalplanung unter Beachtung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs die folgenden raumordnerischen Kriterien berücksichtigen:

- Es soll eine besonders gute verkehrliche Anbindung an eine Landesentwicklungsachse sowie eine verkehrlich gute Anbindung an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und Zentrale Orte gegeben sein;
- es sollen möglichst Standorte unter Einbeziehung eines Zentralen Ortes realisiert werden;
- bei der Festlegung des Umfangs der Flächenausweisungen muss die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte gewährleistet bleiben;
- eine bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindung soll sichergestellt werden;
- die ökologische Verträglichkeit soll unter Berücksichtigung der Landschaftsplanung gegeben sein.

6 Z Bei der Festlegung von Standorten für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung an Landesentwicklungsachsen ist der Einzelhandel auszuschließen (→ 2.8)

Ein Zielkonflikt für die angestrebte gewerbliche Nachnutzung der Kaserne Seth ergibt sich somit aus 2.6 Ziel 2 und Ziel 3, der eine Ausweisung im Regionalplan voraussetzt. Dies ist aufgrund der überalterten Fassung des Regionalplans für den Planungsraum V nicht der Fall.

Regionalplan

Im Regionalplan V für den Landesteil Schleswig (2002) ist die Liegenschaft der Bundeswehr als „Sondergebiet Bund“ dargestellt. Aus der Plandarstellung des Regionalplans lässt sich bezogen auf flächenmäßige Darstellungen kein wesentlicher Zielkonflikt herleiten, da die Konversionsfläche lediglich Bestandteil einer großen Fläche der Kategorie „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus“ ist. Siedlungsbereiche werden im Regionalplan 2002 bei dieser Kategorie bei der Plandarstellung nicht ausgespart. Entwicklungsgebiete für gewerbliche Nutzungen sind im Regionalplan V nicht dargestellt.

Textabschnitt 6 und 7 des Regionalplans für den Planungsraum V (2002) beinhaltet Vorgaben hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung. Gemäß Vorwort zum Plan stellt der Regionalplan für den Landesteil Schleswig die „wichtigen Entwicklungsperspektiven für den Zeitraum bis 2015 dar.“ Unter Punkt 2 „Rechtliche Grundlagen“ wird in Absatz 3 hervorgehoben, dass der Plan „auf den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet ist“.

6.3 Allgemeiner Siedlungsrahmen

Grundsatz (3) „... können Flächen für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine Erweiterung ortsansässiger Betriebe ausgewiesen werden.“

6.4.2 Grundsatz Nr. 8 Nahbereich Friedrichstadt

„Für die Siedlungstätigkeit und die gewerbliche Entwicklung sind Flächen an der Bundesstraße 202 östlich und westlich der Stadt bedarfsgerecht zu erweitern.“

7.1.2 Produzierendes Gewerbe

Grundsatz (4): „(...) Zur Festlegung regional bedeutsamer Gewerbeflächen soll für den Planungsraum in Zusammenarbeit der beiden Kreise und der Stadt Flensburg ein Gewerbeflächenkonzept erarbeitet werden.“

Grundsatz (5): „Die Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion oder ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) ausgewiesen werden. Die übrigen Gemeinden sollen Gewerbeflächenvorsorge für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen. Die Bevorzugung werbewirksamer und verkehrsgünstiger Flächen an

Bundesstraßen ist mit den oben angegebenen, vorrangig einzustufenden Gewerbeflächenstandorten in Einklang zu bringen.“

Auch der Textabschnitt 7.9 Verteidigung und Konversion vom Regionalplan V enthält keine Ziele, sondern lediglich Grundsätze:

Grundsatz (2): „Die „Anschlussnutzung“ frei gewordener und frei werdender militärischer Liegenschaften soll raum- und umweltverträglich sein. Dabei auftauchende Umstrukturierungsprobleme infolge des Abbaus militärischer Einrichtungen sind rechtzeitig zu analysieren und mit der Standortgemeinde abzustimmen. Bei Liegenschaften außerhalb der bebauten Ortslage sind Anschlussnutzungen in der Regel problematisch und daher stets sorgfältig zu prüfen, ehe Verkäufe des Bundes getätigt werden. (...)“.

Landesplanerische Zustimmung

Die Gemeinde Seeth liegt im Nahbereich des Unterzentrums Friedrichstadt und hat keine zentralörtlichen Funktionen oder herausgehobenen regionalplanerischen Funktionen gemäß Regionalplan für den Planungsraum V (alt).

Die geplante gewerbliche Entwicklung in einer Größenordnung von aktuell ca. 12,0 ha steht damit in Konflikt zu Ziffer 2.6 Absatz 2 Landesentwicklungsplan, wonach die gewerbliche Entwicklung, die über die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe hinaus geht, auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu konzentrieren ist.

Vor diesem Hintergrund erfolgten im Rahmen des Planungsprozesses kontinuierlich Abstimmungen mit der Landesplanungsbehörde zur Herstellung der Bedingungen für eine landesplanerische Zustimmung zur geplanten Ansiedlung.

Auf Grundlage von Ziffer 2.6. Abs. 3 i. V. m. Ziffer 2.9 Abs. 3 LEP wurde zu diesem Zweck eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Seeth und dem Unterzentrum Friedrichstadt zur gewerblichen Nachnutzung der ehemaligen Stapelholmer Kaserne auf dem Gebiet der Gemeinde Seeth geschlossen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass angesichts der Größenordnung des Gebietes nicht nur der örtliche Bedarf der Gemeinde Seeth gedeckt wird, sondern gewerbliche Flächenangebote für die Region geschaffen werden. Angestrebt wird eine interkommunale Zusammenarbeit, mit dem Ziel, die gewerbliche Nachfrage in der Region gezielt im Gebiet der ehemaligen Stapelholmer Kaserne in der Gemeinde Seeth zu decken. Betriebe mit regionaler Ausrichtung sollen vornehmlich in Friedrichstadt angesiedelt werden, während in Seeth Betriebe mit eher örtlichem, ländlichem Charakter angesiedelt werden sollen. Davon kann im Ausnahmefall abgesehen werden.

Die Stadt Friedrichstadt, beteiligt über das Amt Nordsee-Treene, überprüft in eigener Zuständigkeit als Unterzentrum, ob die jeweiligen Ansiedlungsinteressen mit diesen Vorgaben vereinbar sind. Sofern die Vereinbarkeit nicht gegeben ist, hat die Stadt Friedrichstadt ein Veto-Recht.

Dadurch wird den landesplanerischen Vorgaben Rechnung getragen.

Grundsätzlich ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus den planerischen Vorgaben auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung keine wesentlichen Einschränkungen. Eine eventuelle Entwicklung des Plangebietes für Einzelhandelsnutzungen ist jedoch kritisch zu betrachten und wird daher von der Gemeinde Seeth auch nicht verfolgt.

4 Flächennutzungsplan

Der Bereich des Plangebietes, der mit dem jetzigen Änderungsverfahren überplant wird, ist in den rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Seeth sowie der Gemeinde Süderstapel als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „BUND“ dargestellt.

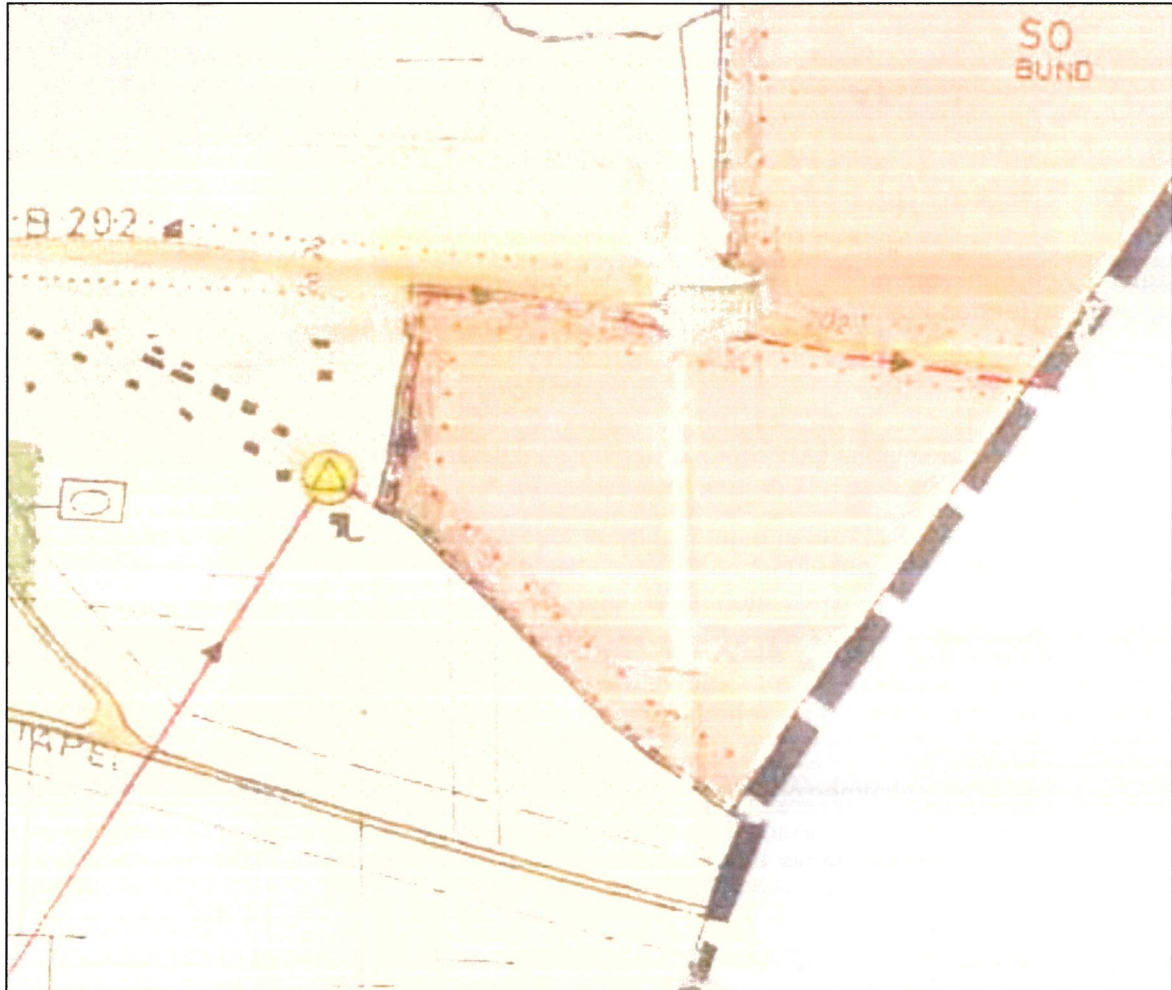


Abb. 1: Flächennutzungsplan Seeth (Ausschnitt)

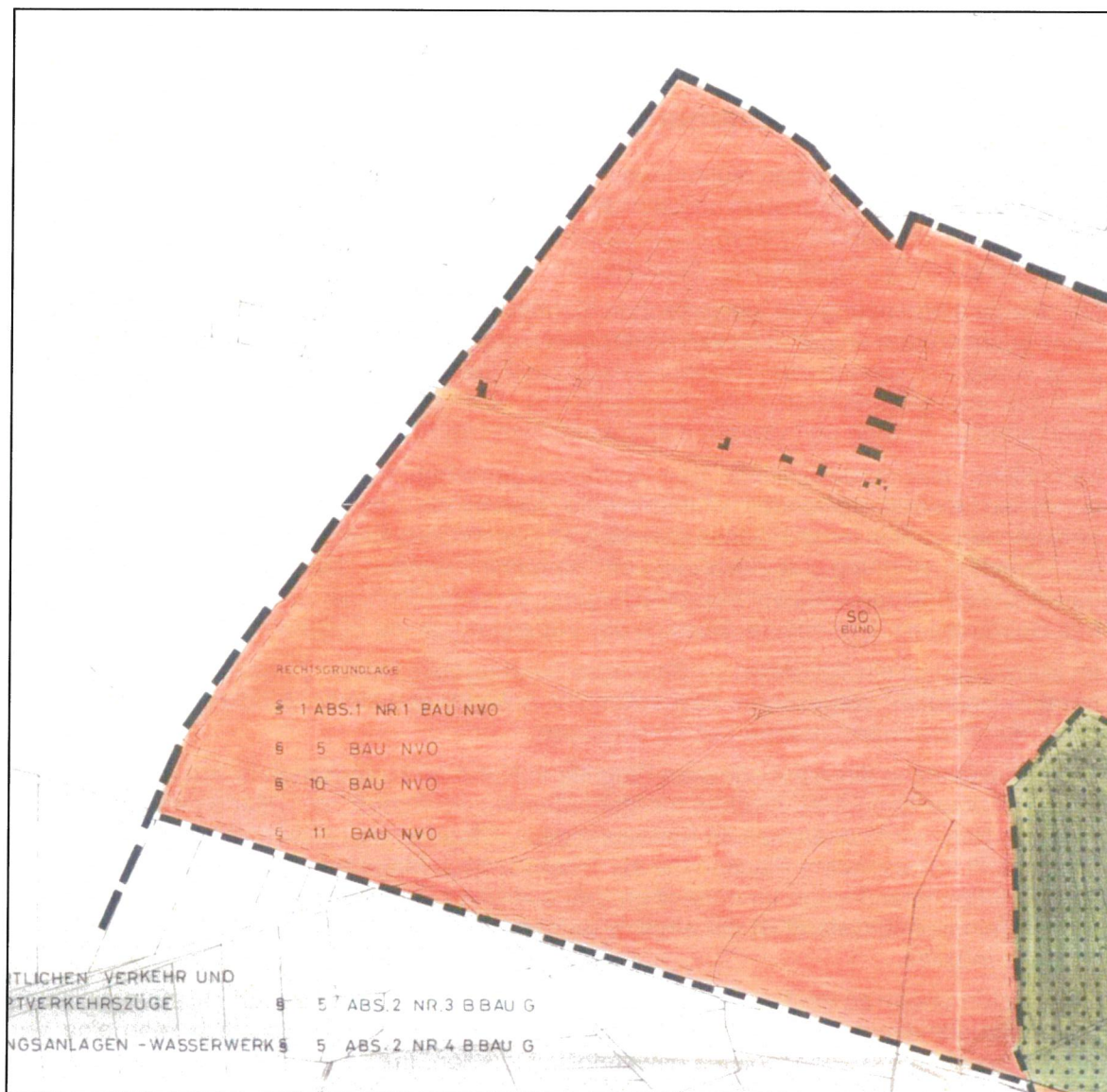


Abb. 2: Flächennutzungsplan Süderstapel (Ausschnitt, Fassung 1. Änderung, 1974)

Es ergeben sich aus den beiden rechtswirksamen FNP's nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich keine wesentlichen Einschränkungen bei der zivilen Nachnutzung der Liegenschaft.

Die Standortbedingungen für die zivile Nachnutzung der Flächen im Änderungsbereich für gewerbliche und energetische Nutzungen gemäß FNP-Änderung stehen nicht in direkter Konkurrenz zu den sonstigen Gewerbegebieten in Seeth sowie angrenzenden Gemeinden (insbesondere der Stadt Friedrichstadt). Aufgrund der besonderen Ausgangssituation und die bereits vorhandenen baulichen Anlagen, welche für eine zivile Nachnutzung gut geeignet sind (siehe Konversionskonzeption), wird eine andere gewerbliche Zielgruppe angesprochen. Daher ist eher von einer städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollen Ergänzung der Angebotssituation als von einer Konkurrenzsituation aus zu gehen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichstadt hat am 07.12.2017 im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Zustimmung für das geplante Gewerbegebiet auf dem Gelände der Stapelholmer Kaserne beschlossen. Eine interkommunale Vereinbarung zur Entwicklung des Gewerbegebiets wurde am 03.06.2019 (aktualisiert am 26.04.2023) unterzeichnet.

5 Änderung des Flächennutzungsplans

Entsprechend den geplanten Nutzungen sind für den Änderungsbereich die bisherigen Nutzungsdarstellungen aufzuheben und stattdessen im östlichen Bereich der Liegenschaft gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO gewerbliche Bauflächen (ca. 12,6 ha, einschließlich ca. 0,6 ha Flächen für die innere Erschließung) darzustellen

Die jetzige Abgrenzung der gewerblichen Bauflächen der Änderung des Flächennutzungsplans orientiert sich an der aktuellen konkreten Nachfrage nach einer solchen zivilen Nachnutzung sowie der vereinbarten Trennungslinie zwischen den Bereichen für Landesnutzungen und den zivil-gewerblichen Entwicklungsflächen. Vorhandene Waldbereiche sollen weitgehend erhalten bleiben und werden dementsprechend im FNP übernommen.

Im mittleren und nordwestlichen Bereich der Liegenschaft soll, unter Nachnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes, weiterhin eine Nutzung als „Landesunterkunft“ erfolgen. Dementsprechend sollen diese Flächen gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Landesunterkunft“ dargestellt werden. Mit dieser Darstellung findet das aktuelle Nutzungskonzept Berücksichtigung, einschließlich der vorübergehenden Nutzung des Gebäudes Nr. 5 (Gebäude westlich der Wache) durch die Zollbehörde.

Im Südwesten ist ein Teilgebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ vorgesehen. Hier sollen PV-Anlagen und kleine Windkraftanlagen (sofern nicht raumbedeutsam) realisiert werden können.

Zur Kompensation der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf der Grundlage des Umweltberichtes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan „Stapelholmer Kaserne“ festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen die als Trocken- bzw. Magerrasenflächen zu erhalten sind sowie Maßnahmenflächen im nördlichen und südlichen Randbereich des Plangebiets. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein angemessener Ausgleich und Ersatz für die planbedingten Eingriffe möglich.

Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung werden im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Behörden abgestimmt und konkretisiert. Grundsätzlich kann eine Ver- und Entsorgung des Plangebietes gewährleistet werden. Im Süden des Plangebiets ist, entsprechend der Bestandssituation, eine Fläche für ein Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen.

Den schalltechnischen Auswirkungen wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Stapelholmer Kaserne“ auf Grundlage der lärmtechnischen Bewertung (Stellungnahme WVK Neumünster vom 26.01.2024) ebenfalls Rechnung getragen. Durch die Festsetzung von für das Sonstige Sondergebiet „Landesunterkunft“ geltenden Immissionsrichtwerten wird die Thematik des Gewerbelärms im B-Planverfahren abschließend abgewogen und behandelt bzw. kann eine angemessene Konfliktbewältigung dieser Thematik erfolgen. Die Gleichsetzung der Landesunterkunft mit einer Mischnutzung sichert dabei gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei gleichzeitiger Staffelung verschiedener Gebietsnutzungen zueinander im Sinne des §50 BImSchG. Bezüglich des Verkehrslärms soll aufgrund der nahen Lage der existierenden Bebauung zur Bundesstraße B 202 trotz der Unterschreitung bzw. nahezu erfolgenden Einhaltung der Zumutbarkeitsschwelle bei Mischnutzung die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im B-Plan erfolgen.

Im nordwestlichen Teilbereich der Kaserne findet der vorhandene Waldbereich (ca. 1,6 ha) Berücksichtigung. Die verbleibenden Waldflächen im nordöstlichen sowie südöstlichen Randbereich sowie die Waldfläche mittig im Plangebiet, die nachrichtlich als Waldfläche im B-Plangebiet dargestellt werden sollen, umfassen ebenfalls ca. 1,6 ha.

Im FNP-Änderungsplan sind auf der Grundlage der erfolgten Bestandsanalyse/Biotopkartierung mehrere Flächen als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Auch die nördlichen und südwestlichen Randbereiche

entlang der Plangebietsgrenze sollen als Maßnahmenfläche bzw. Übergangsbereich explizit geschützt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert werden.

6 Auswirkungen der Planung

Die Inhalte zum Umweltbericht für dieses Änderungsverfahren ergeben sich nach der Novellierung des Baugesetzbuches aus der Anlage zu den § 2 Abs. 4 und § 2a. Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung und wird im weiteren Verfahren eingefügt. Dabei werden die Kenntnisse und Ergebnisse aus dem im Parallelverfahren befindlichen Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Stapelholmer Kaserne“ einfließen.

Mit der Darstellung von ca. 12,0 ha zusätzlich nutzbaren gewerblichen Bauflächen (zzgl. ca. 0,6 ha Flächen für die innere Erschließung) im östlichen Teil der bisherigen Militärliegenschaft ergibt sich für die Gemeinde Seeth eine erhebliche Vergrößerung der Gewerbeflächen, welche nur in Anbetracht der besonderen Rahmenbedingungen zu begründen ist.

In Anbetracht der bereits vorhandenen Vornutzung dieser Flächen geht hiervon keine Zersiedlung der Landschaft bzw. zusätzlicher Landschaftsverbrauch aus. Die Siedlungsentwicklung kann in konzentrierter Form, mit rationaler Flächennutzung und flächensparender Erschließung gesichert werden. Durch die direkte Anbindung der Bauflächen an die B 202 sind die verkehrstechnische Erschließung der Bauflächen und die weitgehende Nutzung bereits vorhandener innerer Erschließungsflächen im Kasernengebiet adäquat möglich.

Die vorhandene bauliche und technische Infrastruktur kann durch die vorgesehene zivile Nachnutzung zum Großteil weiter genutzt werden. Diesbezüglich sind, im Vergleich zu einem neu geplanten Gewerbegebiet auf der „grünen Wiese“, relativ geringe Ergänzungsmaßnahmen erforderlich.

Im weiteren regionalen Planungsumfeld gibt es keine potentiellen Gewerbestandorte mit vergleichbaren Vorzügen. Die Nutzungspotentiale dieses Standortes wurden im Rahmen der Erarbeitung der Konversionskonzeption für die Gesamtliegenschaft ausgiebig geprüft und mit den betroffenen Behörden abgestimmt.

Mit der zivilen Nutzung des Standortes sollen nicht zuletzt auch die massiven Einschnitte in die Wirtschafts- und Sozialstruktur der Gemeinde Seeth kompensiert werden, die mit dem Abzug des Militärs einhergehen.

Eine negative Auswirkung auf die Entwicklung der Fremdenverkehrsentwicklungsräume ist ebenfalls nicht zu befürchten. Die zukünftigen Bauflächen liegen abseits der touristisch interessanten Bereiche und sind nur teilweise von der B202 einsehbar.

Aufgrund der bisherigen Nutzung sind die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft voraussichtlich eher als relativ gering einzustufen. Im Rahmen der Festsetzung der überbaubaren Flächen im Bebauungsplan „Stapelholmer Kaserne“ soll zudem auf die sensiblen Grünbereiche explizit im Sinne der Eingriffsminimierung Rücksicht genommen werden. Diese Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht weiter konkretisiert.

Die beabsichtigte Abgrenzung der gewerblichen Bauflächen im östlichen Teil der Kaserne wird in Teilbereichen zu Eingriffen in Waldbestandsflächen führen. Die genaue Flächengröße wird im weiteren Verfahren bilanziert. Im Umweltbericht werden diesbezüglich konkrete Angaben eingearbeitet werden. Im weiteren B-Planverfahren wird ein Waldumwandlungsantrag aufbereitet und entsprechende Ersatzaufforstungsflächen bewertet und ausgewählt werden.

7 Flächenbilanz

Die Darstellungen im FNP-Änderungsgebiet werden in nachfolgender Übersicht gegenübergestellt (Flächenangaben gerundet).

Art der Nutzung	Fläche gemäß FNP	Fläche gemäß Änderungsfassung 09/2023
Sonderbaufläche "BUND"	42,5 ha	- ha
Gewerbebauflächen (G) inkl. innere Erschließung	- ha	12,6 ha
Sonderbaugebiete (SO) „Landesunterkunft“ inkl. innere Erschließung	- ha	16,2 ha
Sonderbaugebiet (SO) „Regenerative Energien“	- ha	5,3 ha
örtliche Hauptverkehrsstraßen	- ha	- ha
Ver- und Entsorgungsfläche (Regenentwässerung/Strom)	- ha	0,4 ha
SPE-Flächen	- ha	4,7 ha
Wald	- ha	3,2 ha

Arbeitsstand: September 2023

SPE: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Hinweis: Die Waldbereiche innerhalb der Sonderbaufläche BUND wurden bisher in den FNPs Seeth sowie Süderstapel nicht explizit dargestellt, da diese der militärischen Nutzung untergeordnet waren.

Teil B Umweltbericht

1. BESTAND

1.1. Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen

Nach dem Abzug des Lazarettregiments am 30.6.2015 hat die Gemeinde Seeth den Aufstellungsbeschluss zunächst für den östlichen Teil der ehemaligen Stapelholmer Kaserne gefasst. Das Bauleitplanverfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erfolgt dabei parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. 4 und wurde zwischenzeitlich auf die gesamte Liegenschaft erweitert.

Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Landesunterkunft“ und „regenerative Energien“ im Rahmen einer Konversion der vormals militärischen genutzten Liegenschaft geschaffen werden. Der gesamte Plangeltungsbereich (PG) umfasst ca. 42,5 ha.

Der Geltungsbereich der 37. FNP-Änderung liegt im Kreis Nordfriesland (Amt Nordsee-Treene) östlich der Ortslage Seeth und markiert mit Abschnitten der nördlichen, östlichen und südöstlichen Plangeltungsbereichsgrenze die Grenze zum Kreis Schleswig-Flensburg. Der unmittelbar östlich an die Liegenschaft angrenzende Standortübungsplatz (StoÜbPI) befindet sich bereits im benachbarten Kreis Schleswig-Flensburg.

Da der FNP keine konkreten, flächendeckenden Aussagen über die Nutzungen darstellt, können auf diesem Maßstabniveau nur solche Wirkungen geprüft werden, die sich aus dem FNP ableiten lassen (schwerpunktmäßige Prüfung von erheblichen Umweltauswirkungen). Da auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans erst die konkreten Festsetzungen getroffen werden, durch die das Ausmaß der Umweltwirkungen bestimmt wird, müssen diese Festsetzungen auf ihre Umweltrelevanz hin im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft werden.

Die Umweltprüfung auf der Ebene des FNP bedient sich der Methode einer Risikoabschätzung. Die konkrete Eingriffsermittlung bleibt der Planungsebene des Bebauungsplanes vorbehalten, auf der die konkreten und auch für den Einzelnen rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund und Planungsmaßstab berücksichtigt die vorliegende Umweltprüfung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke übergeordneter Schutzgebiete,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Tab. 1: Zusammenstellung der Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen, Wohn-gesundheit
Biotope / Pflanzen	
Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung für Teilberei-che des Kasernengeländes (UAG, 8.10.2014) und Fach-beitrag Biotope für westliche Teilflächen (z.Zt. Auswer-tung), Fachbeitrag zur Vegetation (östliche Teilflächen, Biologenbüro GGV, Kiel, 16.04.2018)	Kartierung gem. „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüs-sel SH“
Tiere	
Fachbeitrag zum Artenschutz gem. BNatSchG (Biologen-Büro GGV, Kiel, 21.08. 2018) und Fachbeitrag Tagfalter und Heuschrecken, (BiologenBüro GGV, Kiel (16.4.2018)	Erfassung Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Einschätzung Anhang IV-Arten
Boden	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Seeth, Geolog. u. Bodenübersichtskarten 1:200.000	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
Oberflächen- u. Grundwasser	
Informationen aus dem LP Seeth	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Ober-flächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Informationen aus dem LP Seeth	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimati-sche Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbild-typischen Strukturen	Ermittlung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	
Archäologie Atlas SH, Archäologisches Landesamt Schles-wig-Holstein (frühzeitige Behördenbeteiligung)	Nachrichtliche Übernahme von Informationen zu archäolo-gisch oder kulturhistorisch relevanten Elementen

1.2. Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten zivilen Nachnutzung wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung zur 37. FNP-Änderung (GKU 03/2023) dargelegten Inhalte verwie-sen.

Der Planungsraum liegt zwischen Süderstapel und Seeth südlich an der B 202, über die auch die verkehrliche Erschließung gesichert ist. Die unmittelbar nördlich und östlich angrenzenden Bereiche werden als Bundeswehr-Standortübungsplatz genutzt.

Das Gelände ist dicht mit Gebäuden der ehemaligen Bundeswehr-Infrastruktur bebaut. Die relativ kleinen Freiflächen sind im Wesentlichen durch Grünlandvegetation gekennzeichnet, kleine Wald-/Gehölzflächen strukturieren das Gelände.

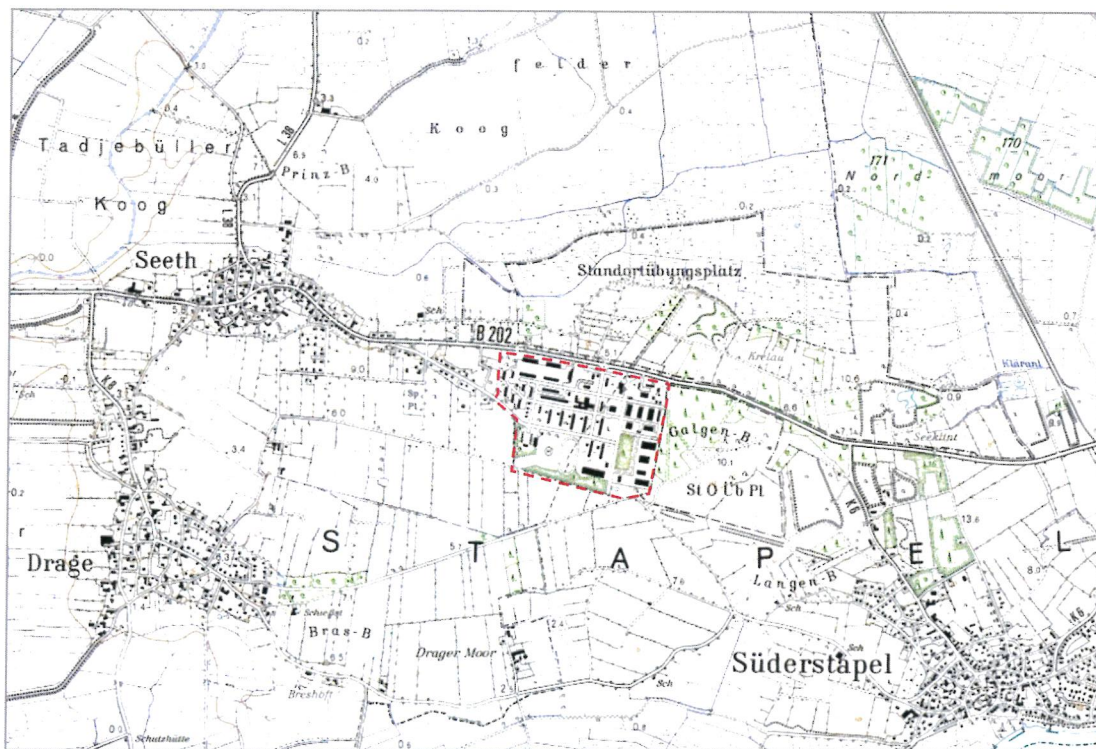


Abb. 1: Lage des Plangebietes der 37. FNP-Änderung in Seeth (Übersicht, Quelle: TK 25)

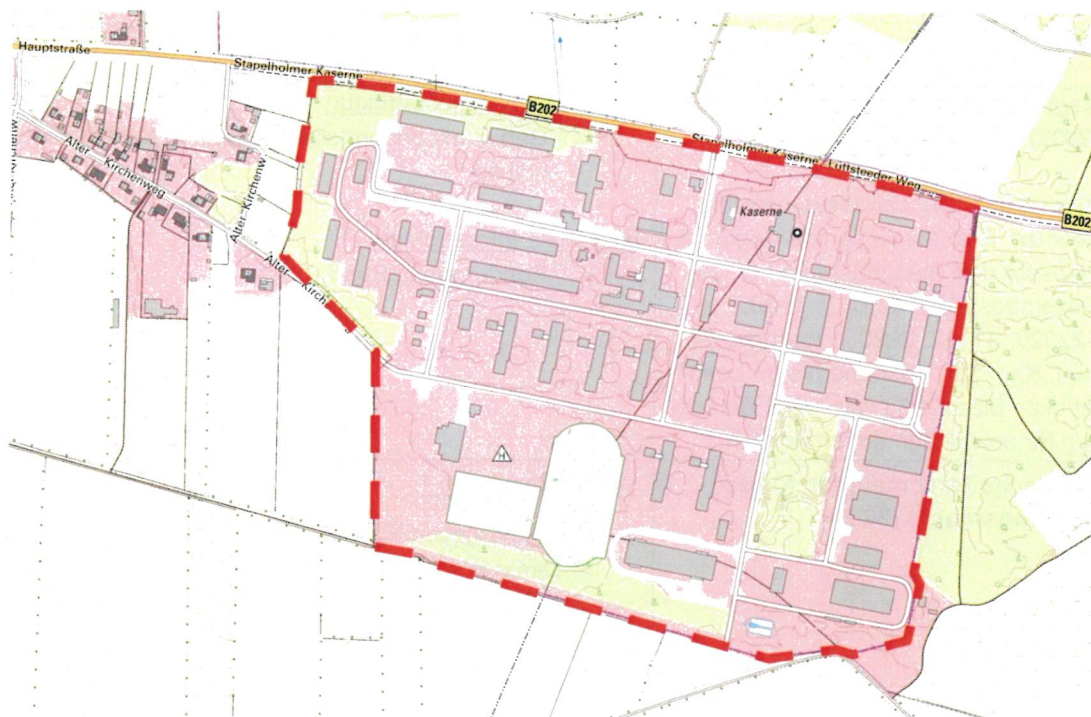


Abb. 2: Plangebiet "Stapelholmer Kaserne" (verändert nach DA-Nord)

Eckdaten der Planung

Im Plangeltungsbereich der 37. FNP-Änderung ist die Darstellung folgender baulicher und sonstiger Nutzungen wie folgt vorgesehen:

- Gewerbliche Bauflächen (G)
- Sonderbaufläche „SO Landesunterkunft“
- Sonderbaufläche „SO Regenerative Energien“
- Ver- und Entsorgungsflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Wald

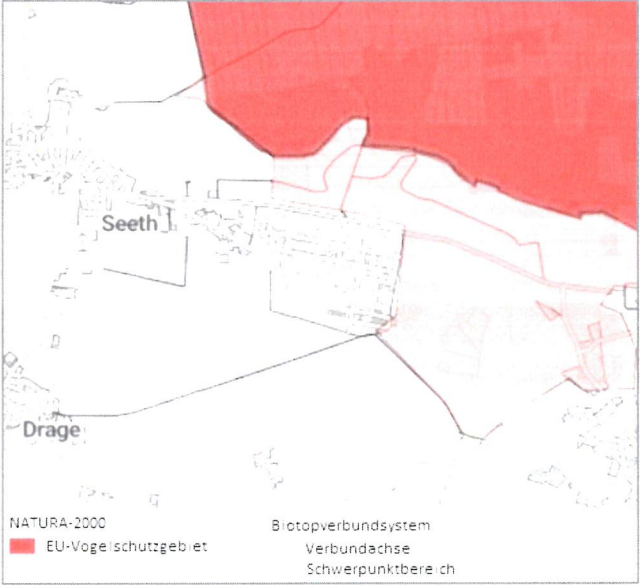
1.3. Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet.

Tab. 2: Übersicht übergeordneter Planwerke

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)	<u>Raumstruktur:</u> • Ländlicher Raum • Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung • Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft
Regionalplan Planungsraum V (2002) <u>Anmerkung:</u> Die Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (v. 29. Dezember 2020, GVbl. vom 30. 12.2020, 31. 12. 2020 in Kraft getreten). Kap. 5.8 "Windenergie an Land" ist Mitte März 2023 vom OVG Schleswig für unwirksam erklärt worden.	<u>Regionale Freiraumstruktur:</u> • Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung <u>Regionale Infrastruktur:</u> • Sondergebiet Bund
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020)	<u>LRP - Hauptkarte 1</u> • Sondergebiet Bund • Direkt nördlich und östlich grenzt ein Schwerpunktbereich (Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) • Östlich außerhalb des Plangebiets grenzt ein Trinkwasserschutzgebiet

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
	Abb. 3: Ausschnitt aus der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans (MELUND SH 2020) <u>LRP - Hauptkarte 2</u> • Gebiet mit besonderer Erholungseignung • Östlich grenzt ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt • Nördlich und südlich grenzen Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG Abb. 4: Ausschnitt aus der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans (MELUND SH 2020) <u>LRP - Hauptkarte 3</u> • Keine Darstellung für das Plangebiet selbst
Schutzgebiete	<u>NATURA-2000</u> Außerhalb des Plangebiets befindet sich nördlich der B202 das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 1622-493 "Eider-Treene-Sorge-Niederung". <u>Biotopverbundsystem</u>

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
	Östlich und nördlich (nördlich B202) schließen Biotopverbundflächen an das Plangebiet an.  Abb. 5: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (Umweltportal S-H 2023)
Flächennutzungsplan	Sonderbaufläche Bund
Landschaftsplan	Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Seeth weist die das Plangebiet als SO – Bund „Stapelholmer Kaserne“ aus.
<u>Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz</u> Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Sondergebietes Bund. Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsfunktionen bestehen für das Plangebiet selbst nicht. Im weiteren nördlichen Anschluss besteht ein EU-Vogelschutzgebiet, im Norden und Osten grenzen Biotopverbundflächen an. Direkt nördlich und zwischen Geltungsbereich und EU-Schutzgebiet verläuft die vielbefahrene B-202. Aufgrund der räumlichen Distanz und des vorgeprägten Landschaftsausschnittes ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine direkten oder indirekten erheblichen Beeinträchtigungen der übergeordneten Schutzgebiete zu erwarten sind. <u>Ergebnis</u> Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Plangebiet eine grundsätzliche Eignung für die vorgesehene Konversionsplanung aufweist. Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltelemente <i>Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume/Biotope</i> sowie die Berücksichtigung der <i>artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbildes und des Schutzgutes Mensch</i> sind im weiteren Planungsverlauf im Sinne des gesetzlichen Biotopschutzes (Vermeidung/Minimierung von planungs- oder eingriffsbedingten Beeinträchtigungen) und des nicht abwärgungsfähigen faunistischen Artenschutzes zu beachten. Eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage des „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 2013) im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Seeth.	

1.4. Abweichung vom Landschaftsplan

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auf der Planungsebene i. d. R. der Gemeinde aufzeigen. Die im Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan dargestellten überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden nach fachlicher und rechtlicher Abwägung auf die Gebietskulisse und die Belange der Gemeinde runtergebrochen und ausgewiesen. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan damit die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele der Landschaftsplanung abzuwägen und angemessen zu berücksichtigen.

Der derzeit wirksame Landschaftsplan der Gemeinde Seeth (Freischaffende Landschaftsarchitekten Sarina Engels, Büro für Garten- und Landschaftspflege, 2022) enthält für den Geltungsbereich der 37. FNP-Änderung die Darstellung „Sonderbaufläche Bund“. Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes beanspruchen die gewerblichen Bauflächen sowie die Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ und „Landesunterkunft“ primär bereits bebaute und versiegelte Bereiche der Stapelholmer Kaserne.

Die überplante Liegenschaft wird im Innenbereich durch eine Vielzahl kleiner bis mittlerer Biotopflächen geprägt, die überwiegend als Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ (gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013) bewertet werden. Mit standort-, bodenfeuchte- und nährstoffbedingt unterschiedlichen Standortverhältnissen differenziert entwickelte Grünlandbiotope sowie Sandheide- und Trockenrasenbestände, einem nährstoffarmen Sumpf liegen nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Pangeltungsbereiches vor. Dabei werden einige der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope (GMT, GMm, TRy, THT-TRn, GNa, NSa, NSj) zum Teil überplant. Ebenfalls wird der Rückbau von anteiligen Waldflächen vorbereitet. Die konkrete Eingriffsbeschreibung sowie Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 4.

Die Gemeinde Seeth folgt mit der Aufstellung der 37. FNP-Änderung und der parallelen Aufstellung des B-Plans Nr. 4 den Vorgaben der Landesplanung, indem eine zivile Nachnutzung im Rahmen der Konversion des ehemaligen Kasernenstandortes „Stapelholmer Kaserne“ unter der Berücksichtigung von Landesentwicklungs- und Regionalplan planerisch vorbereitet wird.

2. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

2.1. Mensch

Als Element der Daseinsgrundfunktionen haben die menschliche Gesundheit sowie die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen eine unmittelbare Bedeutung für das Wohlbefinden des Menschen. Insbesondere solche Nutzungen sind von Bedeutung, die der Erholung oder Regeneration des Menschen bzw. der Bevölkerung und damit der Gesundheit dienen. Schutzbedürftige Nutzungen sind insbesondere Wohngebiete, Grünflächen mit Erholungsfunktion, Krankenhäuser sowie Alters- und Pflegeheime.

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen *Wohnen* und *Wohngesundheit* von Bedeutung. Erholungsfunktionen bestehen aufgrund der ehemals militärischen Nutzung des Areals nicht.

Wohnen

Im Pangeltungsbereich sind keine Wohngebäude vorhanden. Die Ortslage Norderstapel befindet sich südöstlich in über 1 km Entfernung vom Plangebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortslage Seeth grenzt im Westen - Alter Kirchenweg - an das Plangebiet. Das

nächstgelegene Gebäude liegt in ca. 30 m Entfernung, die weiteren dann in 100 m und mehr Entfernung.

Bewertung

Das Plangebiet hat aufgrund seiner bisherigen Funktion als Kasernenstandort für die Bereiche Wohnen und Erholung keine Bedeutung.

2.2. Biotoptypen / Vegetation

Für das Gelände wurde in den Jahren 2016 - 2018 Vegetations- und Biotopkartierungen (GGV, 16.04.2018, UAG 8/2018) durchgeführt. Mehrere Begehungen und Kartierungen wurden aufgrund der im Laufe der Planung schrittweisen Erweiterung des Planungsgebietes (von Osten nach Westen) notwendig und umfassen nun den gesamten Planungsraum. Die Grundlage für die Klassifizierung der Biotoptypen ist die „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung Schleswig-Holstein“ (LLUR, 2016/2017). Es wird darauf hingewiesen, dass die Biotopcodes von der aktuell gültigen Fassung (LLUR 2022) daher abweichen können. Die kartierten Biotoptypen sind in der Karte „Bestand“ (separate pdf-Datei zum B-Plan) dargestellt. Das Planungsgebiet wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt:

Tab. 3: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	§ 30	§ 21	VO	LRT	Wert
FK	Kleingewässer					
FGy	Sonstiger Graben					2-3
G	Grünland					
GMm	Mesophiles Grünland frischer Standorte		6	11	6510	3-4
GMt	Mesophiles Grünland trockener Standorte		6	11	6510	3-4
GNa	Nährstoff- und basenarmes Nassgrünland	2		2d	7140	3-5
GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland					2
H	Gehölze außerhalb von Wäldern					
HEn	Nadelbaum					3
HEy	Sonstiges heimisches Laubgehölz					3
HFy	Typische Feldhecke		4	10		2-3
HGm	Feldgehölze mit mittlerem Nadelanteil					2
HGn	Feldgehölze mit hohem Nadelanteil					2
HGy	Sonstiges Feldgehölz					2
HRy	Baumreihe aus heimischen Laubbäumen					2-3
N	Sümpfe und Niedermoore					
NSa	Nährstoffarmer Sumpf	2		2b	7140	5
NSf	Flatterbinsen-Sumpf					3-4
NSj	Binsen- und Simsenried	2		2b		4-5
R	Ruderal- und Pioniervegetation					
RHm	Ruderaler Staudenfluren frischer Standorte					3

37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seeth

Code	Bezeichnung	§ 30	§ 21	VO	LRT	Wert
ROt	Vegetationsfreier Sandboden auf grundwasserfernen Standorten					2-3
S	Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen					
SEb	Sportplatz					2
SFy	Sonstige Bauwerke an Binnengewässern					2
SGe	Rasenfläche, artenreich					3-4
SGs	Urbanes Ziergehölz- und -staudenbeet					2-3
SMY	Sonstige militärische Anlage					0-2
SVs	Vollversiegelte Straßenverkehrsfläche					0
TR	Trocken- und Heidevegetation					
THt	Typische Sandheide	3		3b	4030	4-5
TRj	Borstgras-Rasen feuchter Standorte	3		3c	*6230	4-5
TRn	Borstgras-Rasen trockener Standorte	3		3c	*6230	4-5
TRy	Sonstiger Sand-Magerrasen	3		3d		4-5
W	Wälder					
WFn	Nadelholzforst					2-3
WLq	Eichenwald auf bodensauren Standorten				9190	5
WLy	Sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten				(9190)	3-4
RH	Ruderales Gras- und Staudenfluren					
RHm	Ruderales Staudenflur frischer Standorte					3
X	Strukturtyp Morphologische Merkmale					
XHs	Steilhang im Binnenland		5	9		
/	Zusatzcodes					
/sb	Wertvoller Altbaumbestand					
<u>Biotoptypen</u> gemäß "Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein" des LLUR (Stand: April 2017), geschützte Biotope in blau §30, §21: Biotopschutz gemäß § 30(2) BNatSchG in Verbindung mit § 21(1) LNatSchG <u>VO</u>: Umschreibung der Biotope gemäß § 1 der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope [Biotopverordnung - VO] <u>LRT</u>: FFH-Lebensraumtypen gemäß Ssymank et al. (1998) und LANU (2007) *: prioritärer LRT <u>Wertstufen</u> (analog Orientierungsrahmen Kompensationsermittlung Straßenbau (LSS, 2004)): 5: sehr hohe, 4: hohe, 3: mittlere, 2: mäßige, 1: geringe naturschutzfachliche Bedeutung, 0: Straßenverkehrsfläche, vollständig versiegelt						

Große Teile des Planungsraumes weisen Gebäude, versiegelte Verkehrsflächen und Funktionsareale wie Sportplätze und Lagerbereiche für Wohncontainer auf.

Im Planungsraum wurden rd. 33 Biotop- und Nutzungsstrukturtypen festgestellt, darunter 10 nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotoptypen. 9 Biotoptypen sind fünf europäisch geschützten FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) zugeordnet, einschließlich eines prioritären Lebensraumtyps in fragmentarischer Ausbildung.

Die unbebauten Freiflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sind klein- bis mittelflächig und werden v.a. durch Grünlandbiotope, Biotope trockener Standortverhältnisse oder Gehölzstrukturen geprägt. Bei den Grünlandbiotopen dominieren mesophile Grünlandflächen (GMm, GMt), die dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG unterliegen sowie die nicht naturschutzrechtlich geschützten Varianten des mäßig artenreichen Grünlands (GYy, GNa).

Im Nordosten des Gebietes sowie an einem Hang (Steilhang im Binnenland – XHs) an einem Wald und auf einer Fläche an der westlichen Grenze sowie kleinräumig an einem Gebäude im zentralen, westlichen Bereich des Planungsraumes bestehen Sandheide-/Trockenrasenbiotope.

Die Flächen im Umfeld bestehender Gebäude werden überwiegend durch nicht geschützte artenreiche Rasenflächen (Scherrasen) gebildet.

Im östlichen und westlichen Bereich des Gebietes bestehen Waldflächen (Laubwald, Eichenwald, Nadelwald) und im Gebiet verteilt sind rel. viele Feldgehölze/ Gebüsche/Einzelbäume und Feldhecken.

Aufgrund der überwiegend herrschenden Nährstoffarmut sind v.a. die trockenen Heide-/Magerasen- und Grünlandflächen auch Standorte verschiedener Pflanzenarten der Roten Liste Schleswig-Holsteins (RL), die als stark gefährdet (RL2) bzw. gefährdet (RL 3) eingestuft sind oder auf der Vorwarnliste (RL V) stehen. Zu den hier nachgewiesenen Arten zählen:

Echtes Tausendgüldenkraut (RL 2), Steifer Augentrost (RL 2), Berg-Sandglöckchen (RL 3), Hunds-Veilchen (RL 3), Sparrige Binse (RL 3), Hunds-Straußgras (RL 3), Englischer Ginster (RL 3), Deutsches Filzkraut (RL 3), Acker-Filzkraut (RL3), Besenheide (RL 3), Rundblättrige Glockenblume (RL 3), Vielblütige Hainsimse (RL V).



Foto 2: Sandheidefläche im Westen des Gebietes
(Quelle: S. Matusek)



Foto 1: Sandheide am Hang (XHs) im zentralen östlichen Bereich des Planungsraumes (Quelle: S. Matusek)



Foto 4: Wald/Gehölz und Bebauung an der westlichen Grenze des Gebietes (Quelle: S. Matusek)



Foto 3: Einzelbaum (Stieleiche) im zentralen bebauten Bereich des Planungsraumes (Quelle: S. Matusek)

Bewertung

Ein großer Teil des Planungsraumes weist bestehende Bebauung, großflächige, versiegelte Verkehrsflächen, Lagerplätze für Wohncontainer und Sportplatzflächen ohne nennenswerte ökologische Qualitäten auf. Die bestehende Bebauung zerschneidet dazu auch die umliegenden Frei- und Biotopflächen, was zu einer Verinselung der Biotopflächen führt.

Einige Freiflächen sind als mesophile Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung zu charakterisieren und unterliegen ebenso wie kleinflächige Sandheiden und Trockenrasenbestände dem Biotopschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und weisen eine hohe ökologische Bedeutung auch als Standort für gefährdete Pflanzenarten v.a. der mageren, trockenen Standorte auf.

Die Gehölze weisen mit einer mittleren Artenvielfalt eine mittlere ökologische Qualität auf und sind als Lebensraum v.a. für die Vogelwelt von Bedeutung. Die Laubwaldflächen haben eine mittlere bis hohe ökologische Bedeutung, die Nadelwaldflächen nur eine mäßige bis mittlere Bedeutung.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Biotopflächen sind besonders die nordöstlichen und westlichen Sandheide-/Trockenrasenbestände sowie die mesophilen Grünlandflächen und Wälder bei der weiteren Planung prioritär zu beachten.

Wald

Im Zuge der 37. FNP-Änderung werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet, die als „Wald“ klassifiziert sind. Bei den geplanten Nutzungen handelt es sich um die Darstellung einer Sonderbaufläche (SO) „Regenerative Energien“ sowie von gewerblichen Bauflächen (G).

Innerhalb dieser Nutzungsfestsetzungen sind nachstehende Waldtypen vorhanden:

W	Wälder	§ 30	§ 21	VO	LRT	Wert
WFn	Nadelholzforst					2-3
WLq	Eichenwald auf bodensauren Standorten				9190	5
WLy	Sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten				(9190)	3-4

Es handelt sich hierbei um forstliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der baulichen Erschließung der Liegenschaft durchgeführt worden sind.

Nach § 24 LWaldG ist es verboten:

- zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Eine Unterschreitung des Waldabstandes ist an der zentral-östlichen Geltungsbereichsgrenze auf einer Länge von rd. 40 m zu berücksichtigen. Die östliche Stirnseite des Geb.-Nr. 76. Hier besteht lediglich eine Distanz von rd. 10 m zwischen Gebäude und Waldrand (östlich der Zaunanlage). Die östliche Plangeltungsbereichsgrenze wird an diesem Abschnitt durch die Grenze zum Kreis Schleswig-Flensburg markiert.

Es ist die art- oder wertgleiche Kompensation von Beeinträchtigungen in Abhängigkeit ihrer qualitativen und quantitativen Wertigkeit anzustreben. Der flächenhafte Erhalt der Wald- und Gehölzflächen sowie der (orts- oder landschaftsbildprägenden) Großbäume ist aktuell mit der beabsichtigten Konversionsplanung weitgehend vereinbar. Die artenschutzrechtlichen, forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind aufgrund der ökologischen Wertigkeit und dem Habitatpotenzial für Tierarten einzuhalten.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung zum B-Plan Nr. 4 werden die erforderlichen Genehmigungsanträge zur Beseitigung orts- oder landschaftsbildprägender Einzelbäume und Baumgruppen (Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG) parallel zur Entwurfsauslegung erfolgen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG stellt die o. g. Fällung einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das Bauleitplanverfahren zur 37. FNP-Änderung überplant darüber hinaus verlustbehaftet:

- Waldstandorte, für deren Inanspruchnahme ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu stellen ist,
- Biotopflächen, die dem gesetzl. Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG unterliegen; ein naturschutzrechtlicher Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist vom Planungsträger in Abstimmung mit der Gemeinde Seeth zu stellen,
- sonstige Gehölzstrukturen, die aus artenschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht pot. relevant sind; für die Rodung von orts- bzw. landschaftsbildprägenden Einzelbäumen ist ein „Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung eines Einzelbaumes nach §§ 15 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz“ zu stellen.

2.3. Tiere

Für das Gelände wurde in den Jahren 2016 - 2018 Begehungen und faunistische Untersuchungen durchgeführt (GGV: Fachbeitrag zum Artenschutz, 2016 - 21.8.2018, GGV: Fachbeitrag Tagfalter/Heuschrecken, 16.04.2018). Aufgrund der im Laufe der Planung schrittweisen Erweiterung des Planungsgebietes (von Osten nach Westen) wurden mehrere Begehungen und Kartierungen notwendig. Diese umfassen nun den Plangeltungsbereich der gesamten Stapelholmer Kaserne. Für die Bestandsdarstellung der Tierwelt im Plangebiet wurde die o. g. Fachbeiträge zum Artenschutz (GGV, 2016 -2018) ausgewertet.

Im Zuge der Bestandserfassung wurden ca. 30 Vogelarten, davon 27 Brutvogelarten, vier Fledermausarten, eine Reptilienart und zwei Amphibienarten nachgewiesen.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die potenzielle Betroffenheit der einzelnen Arten und Artengruppen durch etwaige Eingriffe wird dargestellt. Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sind bei Einhaltung von Minimierungs- und ggf. CEF-Maßnahmen vermeidbar.

Ergänzend zur Auswertung allgemein zugänglicher Veröffentlichungen wurden:

- Vögel durch Sichtbeobachtungen und Hören erfasst,

- Amphibien und Reptilien an geeigneten Habitaten besonders gesucht (u. a. „Reptilienbleche“, Kescher),
- bei Fledermäusen eigene Sichtbeobachtungen und Detektoraufzeichnungen (zwischen dem 15.06.2017 bis 05.07.2017 (20 Nächte) und vom 17.05.2018 bis 25.05.2018 (8 Nächte) ausgewertet,
- Installation von 4 Geräten (jeweils 1 ganze Nacht) mit zwei Personen.

Als vorhabenbedingte potenzielle Wirkfaktoren stellt das Fachgutachten dar:

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphasen könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern / an Gebäuden aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen.

Relevante Arten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelarten

Fledermäuse

Im Planungsraum konnten vier Fledermausarten nachgewiesen werden:

- Breitflügelfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus

Im Planungsraum kann ein Überwinterungsquartier für Fledermäuse in der ehemaligen Turnhalle (westlich des Sportplatzes) nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich des Daches der Turnhalle wird aufgrund von Beobachtungen und der Beschaffenheit des Gebäudes ebenso eine Wochenstube der Zwergfledermaus angenommen. Zudem könnten Fledermäuse Höhlen und Spalten an der älteren Bausubstanz sowie an vielen Bäumen als Tages- und Balzquartier nutzen. Vor allem im westlichen Bereich (Eichenwäldchen und Turnhalle) wurden Balzrufe aufgezeichnet.

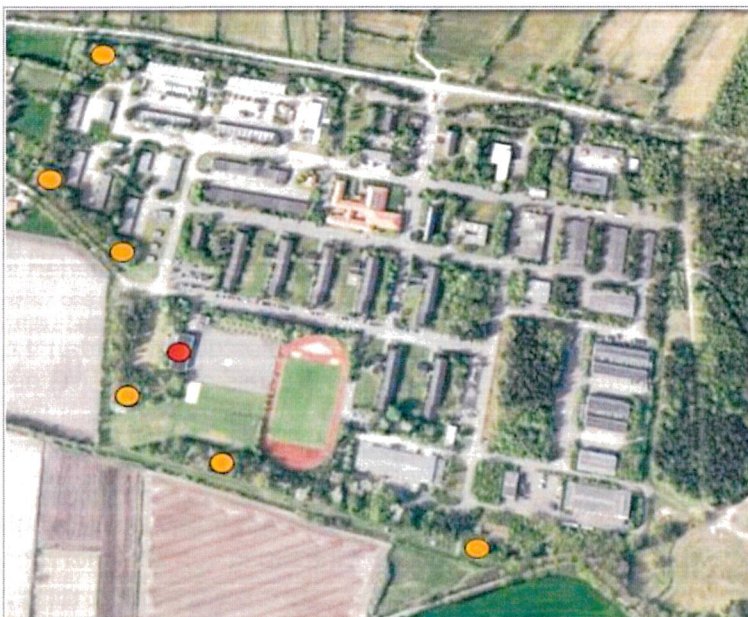


Abb. 6: Wochenstube der Zwergfledermaus (rot), besonders häufige Nachweise (gelb) (Quelle: O. Grell (GGV): Fachbeitrag zum Artenschutz, 21.8.2018)

Insgesamt konnte eine mittlere Aktivität von Fledermäusen festgestellt werden. Dabei wurden die drei Arten Rauhaut-, Breitflügel- und Wasserfledermaus nur vereinzelt bis wenige Male registriert; regelmäßig wurde die Zwergfledermaus festgestellt. Das Plangebiet dient als Nahrungshabitat für die ansässigen Arten. Alle einheimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und streng geschützt.

Europäische Brutvogelarten

Im Rahmen durchgeführter Geländeuntersuchungen wurden Informationen über die vorkommenden Vogelarten für den Planungsraum erfasst. Demnach wurden im Plangebiet 30 Vogelarten nachgewiesen, darunter 27 Brutvogelarten. Seltene und gefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen und sind aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist durch Vogelarten (europäische Vogelarten) charakterisiert, welche sich nach gehölz- und gebäudebesiedelnde Vogelarten unterteilen lassen.

Zu den *Gehölzbesiedlern* gehören fast alle der im Plangebiet befindlichen Brutvogelarten. Es sind typische Wald- und Waldrandarten, die nicht gefährdet und landesweit verbreitet sind. Hierzu zählen u.a.

- Buntspecht, Zaunkönig, Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp
- Fitis, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise etc.

Die zugehörigen Standorte werden durch Wald, Gehölze mit hohem Laubholzanteil gekennzeichnet. Baumgruppen und Gebüsche in der Nähe von Gebäuden stellen ebenso potenzielle Standorte für Vogelarten dieser Gilde dar. Die wenigen nachgewiesenen an *Gebäuden besiedelnden Vogelarten* sind nur mit einzelnen Bruten an Gebäuden vertreten; diese sind Rauschwalbe, Bachstelze und Grauschnäpper. Sie erstellen jährlich neue Nester.

Amphibien

Im Plangebiet wurden zwei Amphibienarten nachgewiesen:

- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*).

Im Regenrückhaltebecken wurde ein Reproduktionsvorkommen des Grasfrosches festgestellt. Die Erdkröte nutzt das Plangebiet ebenso als Sommerlebensraum. Beide Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Reptilien

Im Plangebiet wurden zwei Reptilienarten nachgewiesen bzw. können nicht ausgeschlossen:

- Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
- Waldeidechse (*Zootoca vivipara*).

In einem Magerrasen wurde ein Individuum der Waldeidechse gefunden, das Vorkommen von Blindschleichen im Gehölzbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Beide Arten sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Sonstige Artengruppen

Das Plangebiet hat keine artenschutzfachliche oder –rechtliche Relevanz hinsichtlich weiterer FFH-Anhang IV-Arten wie *Fischotter* und *Haselmaus*. Habitate, die ein Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen, sind nicht vorhanden.

Tagfalter

Im Planungsraum wurden 12 Tagfalter-Arten nachgewiesen, die alle nicht auf der Roten Liste SH stehen. Es handelt sich um weit verbreitete Offenlandarten ohne spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum (u.a. Gr. Ochsenauge, Gemeiner Bläuling, Admiral).

Heuschrecken

Im Planungsraum wurden fünf Arten festgestellt, was als mäßig artenreiche bis artenarme Heuschreckenfauna zu bewerten ist. Eine Art (Bunter Grashüpfer) befindet sich auf der Roten Listen SH (RL V) und wurde v.a. an der südlichen Grenze im Grünland beobachtet.

Bewertung

Das Plangebiet hat vor allem durch die Gehölze/Wälder eine Bedeutung für Gehölz besiedelnde Vogelarten. Die alten Gebäude - im Besonderen die Turnhalle – ist für die Zwergfledermaus als Wochenstube und ggf. als Winterquartier von Bedeutung; ansonsten ist das Areal für Fledermäuse vor allem als Jagdhabitat von Bedeutung. Die Fledermausarten gelten als streng geschützt (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG); darüber hinaus gelten alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“. Seltene oder gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

2.4. Biologische Vielfalt

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes. Die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt hat, über den Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten hinausgehend, den allgemeinen Schutz (i. d. Regel - Erhalt) bzw. die Wiederherstellung der naturraumtypischen Vielfalt als prioritäres Ziel. Eine wesentliche Funktion haben hierbei der Schutz von Habitatstrukturen und von Elementen des lokalen und regionalen Biotopverbunds.

Die Vegetation des Planungsraumes ist aufgrund der Größe des Planbereichs als eher heterogen zu bezeichnen. Durch die verschiedenen Biotopstrukturen mit Wald, Feldgehölzen, aber auch arten- und strukturreichen Grünlandflächen ist ein Mosaik an unterschiedlichen Habitaten gegeben. Die überbauten und versiegelten Bereiche des Standortes weisen hingegen eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Biodiversität auf. Insgesamt ist anzunehmen, dass die potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten typische Bewohner des Offenlands im Übergang zum Siedlungsbereich sind. Die Artenvielfalt, die genetische Vielfalt sowie die Vielfalt der Ökosysteme ist in großen Teilen der Freiflächen des Geltungsbereiches als mäßig bis hoch zu bewerten.

2.5. Boden

Das Gebiet befindet sich im Bereich der höher gelegenen Geestböden, die sich aus mit Flugsand überlagerten Sandern (Schmelzwasserablagerungen der Gletscher) der letzten Eiszeit entwickelt haben. Das Bodeninventar (Bodentyp) im Bereich des Plangeltungsbereiches wird durch Braunerde-Podsol aus fein- bis grobsandigen Flugsanden über Sandersand geprägt. Im weiteren nördlichen und südlichen Umfeld befinden sich die Niederungsbereiche der Eider-Treene-Sorge-Niederungen, deren Böden nacheiszeitlich (holozän) entstanden und als Anmoor- und Niedermoorböden entwickelt sind. Diese Böden werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht erheblich beeinträchtigt (BÜK 200 / GÜK 200). Das Gelände der Liegenschaft weist dabei eine Höhe über NHN von knapp unter 8 m im Südwesten und Osten sowie von knapp über 3 m im Nordwesten des Plangeltungsbereiches.

Insgesamt handelt es sich um rel. nährstoffarme Sandböden mit einem hohen Grundwasserstand (Quelle: Landschaftsplan Seeth, Bodenkarte Schleswig-Holstein). Im Rahmen der Bauleitplanung sind die pedologischen Verhältnisse des überplanten Landschaftsausschnittes hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit von Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten zu beschreiben und zu beurteilen. In der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), als Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) werden mit dem Boden verbundene Funktionen beschrieben, die hinsichtlich u. a. ihrer Empfindlichkeit gegenüber gesamtträumlichen Planungen zu beurteilen sind.

Dabei werden die Bodenfunktionen wie folgt bewertet:

- Lebensraumfunktion, als Lebensgrundlage bzw. –raum für Menschen
 - Maßgebliches Kriterium: Überschreitung von Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV.
 - Beurteilung: nach aktuellem Kenntnisstand (Abfrage Umweltportal SH, 09.03.2023) liegen für die Stoffe / Stoffgruppen Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, polyzyklische aromatisierte Kohlenwasserstoffe (PAK), Benz(a)pyren, polychlorierte Biphenyle, (PCB), Dioxine / Furane (polychlorierte Dibenzo-*p*-dioxine und Dibenzofurane) keine Überschreitungen der genannten Grenzwerte vor.
- Lebensraumfunktion, als Lebensgrundlage bzw. –raum für Pflanzen:
 - Maßgebliches Kriterium: natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit - BGZ).
 - Beurteilung: nach aktuellem Kenntnisstand (Abfrage Umweltportal SH, 09.03.2023) ist der Bereich der Liegenschaft nicht bewertet, für den umgebenden Nahbereich als gering bewertet worden.
- Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften:
 - Abhängig vom Ausgangsgestein, den Böden, den Grundwasserständen, der Höhenlage, der klimatischen Gesamtsituation und der Artenausstattung eines Gebietes entwickeln sich unterschiedlichste Waldformen. Im Bereich der Eider-Treene-Niederung im Naturraum der Schleswig-Holsteinischen Geest sind die standörtlichen Voraussetzungen gegeben für die Entwicklung eines: planaren, bodensauen Drahtschmielen-(Eichen-)Buchenwald.
- Naturnähe:
 - Auf Grund der deutlichen Überprägung, die sich aus einer, für militärisch genutzte Kasernenanlagen typischen, z. T. massiven Überbauung / Versiegelung, ergibt, wird eine allgemeine Naturnähe angenommen. Die internen Grünstrukturen der Freiflächen sowie die unterschiedlich entwickelten Gehölzstrukturen mildern aber auch den Gegensatz zu den umgebenden Waldflächen, dem landwirtschaftlich genutzten Außenbereich sowie der durchgrünten Ortslage Seeth.
- Funktionen des Bodens im Wasserhaushalt:
 - Grundwasserneubildungsrate (Sickerwasserrate – SWR): für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, in der Umgebung: besonders hoch (90er Perzentil).
- Abflussregulierung:
 - Wasserrückhaltevermögen (Feldkapazität FKWe): für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, in der Umgebung: sehr gering (Klasse: 0 bis 100 mm),
 - Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF): für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, in der Umgebung überwiegend: stark trocken.

- Funktionen im Nährstoffhaushalt:
 - Nährstoffpotenzial / Nährstoffverfügbarkeit (SWe-regional): für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, in der Umgebung überwiegend: besonders gering (10er Perzentil).
- Puffer-, Filter- und Umwandlungsfunktionen:
 - für anorganische und organische Schadstoffe: Gesamtfilterwirkung (GEW): für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, in der großräumigen Umgebung: gering (Stufe 1.5) bis sehr gering (Stufe 1), teilflächig mittel (Stufe 2-.5).
 - Nitratauswaschung (Nag): für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, bis sehr hoch ($\geq 250\%$ Austausch Feldkapazität – Fkwe).
- Boden als kultur- und naturgeschichtliches Archiv:
 - für den überplanten Landschaftsausschnitt liegen keine planungsrelevanten Informationen zu den in der Denkmalliste verzeichneten archäologischen Kulturdenkmale, Grabungsschutzgebieten. Informationen zu den benachbart ausgewiesenen archäologischen Interessensgebieten finde sich in Kap. 2.8.
 - das nächstgelegene Geotop „Erosionskliff Süderstapel – Siebenberge“ befindet sich in rd. 1,8 km Entfernung außerhalb der Wirkreichweite erwartbarer bau-, anlage- oder betriebsbedingter Wirkfaktoren.
- Empfindlichkeiten: Zu den Parametern der Wasser- und Winderosion sowie zum Aspekt der Bodenverdichtungen liegen für die Siedlungen und Waldflächen keine kleinräumig aufgelösten Informationen vor bzw. es bestehen Datenlücken.

Winderosion tritt besonders auf bei: sandigen Geestböden und entwässerten Moorböden, stabilen Ostwetterlagen und trockenen Starkwinden in den Frühjahrsmonaten mit fehlendem Niederschlag, beschleunigter Austrocknung des unbedeckten Bodens bei geringer Luftfeuchte und starker Einstrahlung, lockerem Bodengefüge und geringer Aggregatstabilität auf bearbeiteten Flächen, geringer Bodenbedeckung zum Beispiel beim Anbau von Sommergetreide, Hackfrüchten und Mais mit spätem Saataufgang. Beurteilung: für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, Umgebung: gering bis mittel. (Datenquelle: Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Abfrage 10.03.2023)

Wassererosion: Beurteilung: für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, Umgebung: sehr gering bis gering bis mittel.

Bodenverdichtung: Beurteilung: für den Raumausschnitt der Liegenschaft nicht bewertet, Umgebung: sehr gering bis gering in Bezug auf Acker- und Grünlandnutzung (ganzjährig).



Abb. 7: Zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung) im Bereich des Plangeltungsbereiches der 37. FNP-Änderung (eigene Darstellung auf Datengrundlage LfU 2023)

Bei dieser Darstellung ist zu berücksichtigen, dass sich die bewertende Klassifizierung „hoch“ auf die Freiflächen der Liegenschaft bezieht.

Bewertung

Es handelt sich im Plangeltungsbereich und innerhalb der Wirkreichweite potenzieller bau-, anlage- oder betriebsbedingter Wirkfaktoren (Beeinträchtigungen) nicht um lokal oder regional seltene Bodentypen oder -vergesellschaftung. Das Bodeninventar des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Es wurde kein Schutzstatus oder sonstige planungsrelevante Klassifizierung ermittelt, die eine über die allgemein anerkannten Schutzregelungen (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BauGB) hinausgehende Berücksichtigung bzw. Gewichtung in einer Eingriffsbilanzierung erfordern würde.

Altlastensituation

Im Rahmen des Altlastenprogrammes der Bundeswehr wurde die Stapelholmer Kaserne ab 2003 eingehend auf Kontaminationen untersucht. Die fachlich etablierten Abläufe einer derartigen Untersuchung ergeben sich aus:

- Phase I: Erfassung und Erstbewertung
- Phase II: Untersuchungen und Gefährdungsabschätzung
 - Phase IIa: Orientierende Untersuchung
 - Phase IIb: Detailuntersuchung
- Phase III: Sanierung und Nachsorge
 - Phase IIIa: Sanierungsplanung
 - Phase IIIb: Durchführung der Sanierung

Insgesamt wurden in der Stapelholmer Kaserne 11 Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) mit 14 Teilflächen identifiziert:

Tab. 4: Kontaminationsverdachtsflächen in der Stapelholmer Kaserne nach GKU (2023)

KVF –Nr.	Objekt	Kategorie
1	Tankstelle (Geb. 34)	E / I
2a	3 Waschrampen (Geb. 39 – 40)	B / II
2b	Ehem. Ölwechselrampe (Geb. 38)	B / III
3 a	Werkhallen (Geb. 23)	A / II
3 b	Werkhallen (Geb. 76)	E / I
3 c	Werkhallen (Geb. 75)	E / I
3 d	Werkhallen (Geb. 74)	E / I
4	Ehem. Kokslagerfläche vor Kesselhaus	A / II
5	Ehem. Kleinschießplatz (ehem. Geb. 19)	B / II
6	Umfüllanlage (Geb. 54)	B / III
7a	Ehem. Kanisterlager (Geb. 35 – 37)	B / II
7b	Ehem. Kanisterlager (Geb. 51 – 52)	B / II
8	Ehem. Heizöltank ZVA (Geb. 4)	A / III
9	Ehem. Dieseltank Trafo 5 (Geb. 93)	A / III

Den vorliegenden Unterlagen zufolge weisen die meisten Kontaminationsverdachtsflächen nach Abschluss der letzten Bearbeitungsphase eine **Flächenkategorie** von mindestens **A (kein weiterer Handlungsbedarf)** oder **B (Handlungsbedarf bei Nutzungsänderung)** auf. Die zum Zeitpunkt der letzten Bewertung noch in Betrieb befindlichen Objekte wurden der **Kategorie E** zugeordnet. Bei einer Nutzungsänderung muss dort eine erneute Untersuchung erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht der qualifizierte Bauleitplan (GKU 2023) davon aus, dass die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs ohne wesentliche Belastungen zur zivilen Nachnutzung zur Verfügung stehen.

2.6. Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich - bis auf ein ehemaliges Regenrückhaltebecken im Südosten der Liegenschaft - keine Still- oder Fließgewässer.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich mit einem Abstand vom rd. 520 m östlich außerhalb des Plangeltungsbereiches. Der Grundwasserkörper (GW-Körpergruppe Ei-c) gehört im Einzugsgebiet von Eider / Treene zum Bereich „Stapelholm“.

Klassifiziert wird dieser GW-Körper mit:

- Günstige bis mittlere Charakterisierung der Deckschichten (bezogen auf den GW-Körper),
- GW-abhängige Oberflächengewässer- und Land-Ökosysteme sind vorhanden (außerhalb des Plangeltungsbereich B-Plan Nr. 4 Seeth),
- keine Gefährdung hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes,
- gefährdet hinsichtlich des chemischen Zustandes (MEKUN SH, Umweltportal),
- Keine Gefährdung hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen (MEKUN SH, Umweltportal).

Vorbelastung

Stoffliche Einträge mit umwelttoxischem Potenzial wurde im Rahmen des Altlastenprogrammes der Bundeswehr erkannt.

Bewertung

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar. Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden. Zumindest in den mit **B (Handlungsbedarf bei Nutzungsänderung)** eingestuften Teilflächen ist bei Nutzungsänderung auf pot. schädliche Stoffe zu untersuchen (s. Kap. 2.5). Die zum Zeitpunkt der letzten Bewertung noch in Betrieb befindlichen Objekte wurden der **Kategorie E** zugeordnet. Bei einer Nutzungsänderung muss dort eine erneute Untersuchung erfolgen.

2.7. Klima

Der Naturraum im Bereich der Gemeinde Seeth besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Hauptluftströmungen sind ein ausgeprägtes Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen, die Niederschlagsmenge mit rd. 830 mm/Jahr ist rel. hoch. Regionale oder lokale Witterungs- bzw. Wetterverhältnisse werden darüber hinaus von Faktoren, wie z. B. der Rauigkeit der Geländeoberfläche (Relief, Neigung, Art und Struktur des Bewuchses) bestimmt. Diese Parameter werden von der vorliegenden Planung nicht erheblich oder planungsrelevant berührt, da sich die Planung an einem vorhandenen baulichen Bestand orientiert.

Die Wald- und Grünlandflächen des nördlich, östlich und südlich angrenzenden Landschaftsausschnittes stellen wichtige regionale Frischluftentstehungsgebiete dar. Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist eine Vorbelastung der thermischen Verhältnisse (Wärmespeicherung, langwelligere nächtliche Abstrahlung) durch die umfangreichen versiegelten Flächenanteile zu berücksichtigen.

Bewertung

Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder überregional bedeutsame Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch wichtige Kaltluftentstehungsgebiete.

2.8. Landschafts-/Ortsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird durch die ehemals militärisch genutzte Infrastruktur und Bebauung geprägt. Neben den vorhandenen Waldbeständen (z. T. > 1.000 m²) bewirken die unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Gebüsche) in der Wechselwirkung mit den grünland- und rasendominierten Freiflächen eine interne Freiraumgliederung, die teilflächig als parkähnlich wahrgenommen werden kann.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sowie der floristischen Ausstattung, die zwischen „allgemeiner“ bis „besonderer“ Bedeutung für den Naturschutz variiert, besitzt das Ortsbild des Planungsraumes bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit oder für das Landschaftserleben einen allgemeinen Wert für Natur und Landschaft.

2.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet selbst keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmäler oder Schutzzonen aus. Außerhalb des Plangeltungsbereiches grenzen nördlich und südöstlich die archäologischen Interessensgebiete Nr. 3, 4, 7 und 10 an.

Weiterhin wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Eigenständige archäologische oder kulturhistorisch bedeutende und zu berücksichtigende Denkmale sind lt. übergeordneten Fachplanungen nicht bekannt.



Abb. 8: Archäologische Interessensgebiete im Umfeld des Plangeltungsbereiches (Archäologie-Atlas S-H, 2023)

3. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1. Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

3.1.1. Null-Variante

Für die Entwicklung der Umwelt, insbesondere der nicht überbauten und genutzten Freiflächen im Plangeltungsgebiet, ist ohne die Aufstellung der 37. FNP-Änderung, ist bei Annahme einer auch zukünftig vergleichbaren Unterhaltungs- und Pflegeintensität, ein zunächst Zustand zu prognostizieren, der weitestgehend dem Status-Quo entspricht. Bezogen auf die betrachteten Schutzgüter wären keine unmittelbar wirksamen Nutzungsintensivierungen zu erwarten. Nach der Stationierungsentscheidung 2011 wurde die Stapelholmer Kaserne als Bundeswehrstandort mit der Schließung am 30.06.2015 aus der militärischen Nutzung entlassen. Seitdem entfällt wesentlich der nutzungsbedingte Druck auf die Freiflächen, während die potenziellen und bekannten Auswirkungen der militärischen Hinterlassenschaften (Altlasten, Bodenverunreinigungen, Grundwassergefährdungspotenzial) weiterhin zu beachten sein werden.

3.1.2. Standortalternativen

Die vorgesehene Infrastrukturplanung entwickelt sich aus der Gunstlage der möglichen zivilen Nachnutzung der vorhandenen baulichen, verkehrlichen und versorgungsmedialen Infrastrukturen der Stapelholmer Kaserne, die 2015 aus der militärischen Nutzung genommen worden sind. In der Gemeinde Seeth stehen darüber hinaus keine Entwicklungsflächen in einem ausreichenden Umfang für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Sonderflächen der regenerativen Energiegewinnung bzw. als Landesunterkunft zur Verfügung. Die Bebauungsplanung sieht den möglichst weitgehenden Erhalt und eine bedarfsgerechte Entwicklung der internen verkehrlichen Erschließung auf Grundlage vorhandener Verkehrsflächen vor.

Vor allem besteht die Möglichkeit einer Realisierung der kommunalen Konversionsplanung funktionsgemäß nur für die hier beschriebene Liegenschaft. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort aufgrund der bestehenden Bebauung und ehemaligen Nutzung für das geplante Vorhaben als grundsätzlich geeignet bewertet werden. Die Umweltprüfung in Rahmen der Bauleitplanung prüft naturschutzfachlichen und –rechtlichen Rahmenbedingungen einer beabsichtigten gewerblichen bzw. kommunalen Nachnutzung.

Im weiteren Verlauf der Planung sind die bestehenden Aspekte des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Insgesamt wird ein Standort gewählt, der unter Berücksichtigung

- der Lage im engen räumlich-funktionalen Kontext der bestehenden ehem. militärischen Infrastrukturen,
- der vorhandenen medialen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen,
- der vorhandenen verkehrlichen und baulichen Erschließung,
- geeigneter eigentumsrechtlicher Verfügbarkeiten

grundsätzlich als geeignet bewertet werden kann.

3.2. Belange des öffentlichen Interesses

An der beabsichtigten Zielstellung, zivile Gewerbeflächen und sonstige gesellschaftlich relevante Nutzungen durch Konversion von ehemals militärisch genutzten Liegenschaften zu entwickeln, besteht ein sehr hohes öffentliches Interesse. Mit der Aufgabe der militärischen Nutzung und dem Abzug der stationierten Truppenteile waren in Seeth erhebliche wirtschaftliche und soziale Einbußen für die Gemeinde und das Amt verbunden. Die beabsichtigte zivile

Nachnutzung soll den Wirtschaftsfaktor Militär durch die Schaffung neuer ziviler Arbeitsplätze, der Generierung eines zusätzlichen Steueraufkommens und der Entwicklung einer erhöhten verfügbaren Kaufkraft kompensieren und damit einer Destabilisierung des strukturschwachen ländlichen Raumes entgegenwirken, Abwanderungen vermeiden und dem regionalen Wirtschaftskreislauf neue Impulse geben.

Die landespolitischen Entwicklungsziele werden im Regionalplan (*...im sonst wirtschaftlich schwach geprägten Raum sind Militärstandorte wesentlich strukturbestimmend und soweit wie möglich in ihren Funktionen zu sichern...*) und Landesentwicklungsplan (*...vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden...*) skizziert.

Die infrastrukturelle Ausstattung der ehem. militärisch genutzten Liegenschaft weist bereits Merkmale eines zivilen Gewerbegebietes auf:

- der vorhandene Bauwerksbestand ist gut für die vorgesehene Nutzung als Landesunterkunft, durch heimische Betriebe, Landmaschinenhandel, Handel mit Agrarprodukten, Geschäfts-/Bürogebäude u.ä. und zur Gewinnung regenerativer Energien geeignet und kann von Unternehmen nachgenutzt werden,
- die vorhandenen Verkehrswege können mit vergleichsweise geringen Mitteleinsatz ertüchtigt bzw. im Bestand erhalten werden,
- Neuversiegelungen auf „grüner Wiese“ (externe Flächenerschließungen) können vermieden werden,
- ein Verfall, Rückbau und Renaturierung würde erhebliche öffentliche Mittel erfordern, ohne dass neue Wertschöpfungen generiert werden könnten.

3.2.1. Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Im Folgenden werden die sich aus dem Prüfkatalog (BauGB Anlage 1) ableitbaren Anforderungen dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 ermittelbaren Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung der Flächen als „gewerbliche Bauflächen“ sowie als Sonderbauflächen „Landesunterkunft“ und Regenerative Energien“ sind die potenziellen projektbezogenen bau- /anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf den Menschen, die Umwelt und die Naturhaushaltselemente (Schutzgüter) zu prüfen. Diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Der Erhalt vorhandener Biotopflächen, von Gehölzen oder anderen ökologischen Funktionen und Werte besitzt Vorrang vor der art- oder wertgleichen Kompensation von Beeinträchtigungen.

Tab. 5: Potenzielle Umweltwirkungen der Planung

Potenzielle Umweltwirkungen	Beschreibung
Abrissarbeiten	Befristete Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb, temp. Verlärmung, Belastung mit verkehrsbedingten und baubedingten Luft- und Bodenschadstoffen

Potenzielle Umweltwirkungen	Beschreibung
Emissionen	Pot. branchenspezifische Emissionen, Luftverunreinigungen u. Lärm (Verkehr), Licht, etc. sind zum bisherigen Planungsstand nicht bekannt.
Abfallerzeugung	Die Art und Menge der erzeugten Abfälle ist für die jeweiligen Festsetzungen weder quantitativ noch qualitativ (Stoffgruppen) ermittelbar. Genauere Angaben dazu werden auf Ebene des B-Plans Nr. 4 konkretisiert.
Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt (Unfälle, Katastrophen)	Risiken in Bezug auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, wie z.B. Unfälle oder Katastrophen, werden aufgrund der beabsichtigten Nutzungen nicht erwartet. Ein erhebliches oder gesteigertes Risiko des Freisetzens gesundheitsgefährdender Stoffe durch Störfälle ist ebenfalls nicht erkennbar. Bei Nutzung der vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten wird auch bei einer Fortführung der Nutzung als Landesunterkunft keine erhebliche zusätzliche Belastung von Natur und Umwelt erwartet. Gleichwohl können z. B. bei Rückbau von Gebäuden, Verkehrsflächen akustische und / oder stofflichen Emissionen entstehen. Diese sind durch bauliche und verfahrenstechnische Maßnahmen sowie eine Maßnahmen- und Betriebsführung nach guter fachlicher Praxis zu minimieren. Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen gelten u. a. diese Rechtsbestimmungen zur Minimierung unerwünschter Emissionen und zum Arbeitsschutz: • <u>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft</u> (TA Luft), • <u>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm</u> (TA Lärm), • <u>Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u> (30. BImSchV) – Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, • <u>Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften</u>. Die allgemein gültigen Maßgaben (u. a. BImSchV) zum Einsatz von Material, Geräten und Verfahren nach dem aktuellen Stand und Regeln der Technik sind einzuhalten.
Kumulierung der Auswirkungen durch benachbarte Projekte	Im weiteren Umfeld sind keine Vorhaben bekannt, deren Wirkungen gemeinsam mit den erwarteten Wirkungen aus der vorliegenden Planung negative Folgen im Planungsfeld erzeugen könnten.
Klimaauswirkungen	Aufgrund der zum gegenwärtigen Planungsstand bekannten Art der zukünftigen Nutzungen wird nicht mit erheblichen Treibhausgas- oder sonstigen stofflichen -emissionen gerechnet. Ebenso ist auf diesem planerischen Maßstabniveau keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Artenverschiebung, Wetterereignisse, Hochwasser o.ä.) zu prognostizieren. Es entfallen keine regional wirkbedeutsamen potenziellen Kaltluftentstehungsgebiete. Auf Grund der Lage in überwiegend westlich ausgerichteten Luftströmungen werden

Potenzielle Umweltwirkungen	Beschreibung
	keine erheblichen Auswirkungen für die Frischluftversorgung der Ortslage Seeth erwartet.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Bau und Betrieb der Einrichtungen erfolgen auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik, konfliktträchtige Techniken oder Stoffe sind zum gegenwärtigen Planungsstand nicht erkennbar.

3.2.2. Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

Im Hinblick auf die geplante gewerbliche Nutzung sowie die Fortsetzung der Teilnutzung als Landesunterkunft sind baubedingte/anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und Naturhaushaltselemente zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzgüter beschrieben. Über eine Konfliktanalyse werden flächenbezogene Beeinträchtigungen ermittelt und darauf basierend Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet. Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Der Erhalt vorhandener Biotopselemente, von Wald und Gehölzen oder anderen ökologischen Funktionen und Werte besitzt Vorrang vor der art- oder wertgleichen Kompensation von Beeinträchtigungen.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Gewerbeeinrichtungen sowie die weiteren geplanten Nutzungen werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 6: Potenzielle Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Schutzgut	Potenzielle Auswirkungen
Mensch	Potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall- und sonstige stoffliche Emissionen (Lärmemissionen durch den Betrieb/Verkehr)
Biotoptypen / Vegetation	Verlust von Biotopstrukturen durch Überbauung / (Teil-)versiegelungen, Veränderung der ökologischen Standortbedingungen und Reduzierung des floristischen Arteninventars
Tiere	Veränderung der Habitatbedingungen; Verlust von Brut- u. Nahrungshabitaten durch Biotopverluste. Artenschutzrechtliche Relevanz durch Umsetzung der im AFB dargestellten Maßnahmen vermeiden.
Boden	Versiegelung / Teilversiegelung, Unterbindung von Prozessen der Bodenbildung, Verlust von Bodenfunktionen (als Filter, Puffer u. Umwandlung- und Sorptionsmedium)
Wasser	Veränderter Wasserabfluss am Standort, Unterbindung / Veränderung der Niederschlagsversickerung
Klima / Luft	Keine erheblichen Verluste von Kaltluftentstehungsgebieten (Grünland), ohne erhebliche Auswirkungen auf die Frischluftversorgung der Ortslage Seeth oder des übrigen Standortes. Kenngrößen des Regionalklimas werden voraussichtlich nicht überprägt. Erhebliche planungsrelevante Emissionen werden im Zusammenhang mit den beabsichtigten gewerblichen und energieproduktiven Nutzungen nicht erwartet.
Landschaftsbild	Graduelle Veränderung des Landschaftsbildes und visueller Blickaspekte durch geänderte hochbauliche Dimensionierungen.

3.3. Potenzielle Wirkungen auf die Schutzgüter

3.3.1. Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Wie im Kapitel 2.1 beschrieben, übernimmt der eigentliche Geltungsbereich keine planungsrelevanten Wohn- oder Erholungsfunktionen für die Zweckbestimmung „Dauerwohnen“. Die Nutzung von Teilen der Liegenschaft als Landesunterkunft fällt nicht unter diese Bewertung, da diese für diese Art der zeitlich befristeten Unterbringung abweichende spezifische Anforderungen stellt. Durch die geplanten Nutzungen ist kein Verlust im Hinblick auf den Funktionsbereich Wohnen zu beschreiben. Mögliche Lärmemissionen auf die im Westen angrenzende Ortslage Seeth werden im Zuge der Planung nicht erwartet. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Lärmschutzregelung bzw. Lärmkontingentierung im Rahmen der vorliegenden Planaufstellung nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Bundesstraße 202 und die bestehenden Zufahrten in die Liegenschaft. Das interne Straßennetz ist gut ausgebaut und weitgehend auch für den Schwerlastverkehr geeignet. Durch die Aufstellung der 37. FNP-Änderung und der geplanten Nutzung als gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche werden nach jetzigem Stand keine erheblichen bau-, anlage-, bzw. betriebsbedingten Wirkungen prognostiziert. Die Vorgaben der spezifischen Immissionsschutzverordnungen und Richtwerte der Geruchs- und Schallemissionen sind einzuhalten.

Erholungsfunktion

Die Planfläche hat hinsichtlich der Erholungsfunktion keine planerische Relevanz; bau-, anlage-, bzw. betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf Erholungsangebote oder -funktionen auswirken können, werden daher nicht erwartet.

Wohngesundheits / Lärm

Auf Grund der bestehenden Abstände zwischen den lärmsensiblen, schützenswürdigen Nutzungen, z. B. der nächstgelegenen Wohnbebauung am Alten Kirchenweg, wird aktuell prognostiziert, dass die potenziellen zukünftigen Lärmemissionen keine planungsrelevanten Konflikte auslösen. Gleichwohl können sich zeitlich befristet baubedingte Beeinträchtigungen durch Bauvorhaben ergeben. Durch eine qualifizierte Bauausführung und ein angemessenes zeitliches Baustellenmanagement ist sicherzustellen, dass diese Belastungen den Rahmen „normaler“ Belastungen durch Bauarbeiten nicht übersteigen, sodass diese nach dem Stand der Immissionsschutzplanung befristet zu tolerieren sind.

Den schalltechnischen Auswirkungen wird zudem im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Stapelholmer Kaserne“ auf Grundlage der lärmtechnischen Bewertung (Stellungnahme WVK Neumünster vom 26.01.2024) ebenfalls Rechnung getragen. Durch die Festsetzung von für das Sonstige Sondergebiet „Landesunterkunft“ geltenden Immissionsrichtwerten wird die Thematik des Gewerbelärms im B-Planverfahren abschließend abgewogen und behandelt bzw. kann eine angemessene Konfliktbewältigung dieser Thematik erfolgen. Die Gleichsetzung der Landesunterkunft mit einer Mischnutzung sichert dabei gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei gleichzeitiger Staffelung verschiedener Gebietsnutzungen zueinander im Sinne des §50 BImSchG. Bezüglich des Verkehrslärms soll aufgrund der nahen Lage der existierenden Bebauung zur Bundesstraße B 202 trotz der Unterschreitung bzw. nahezu erfolgenden Einhaltung der Zumutbarkeitsschwelle bei Mischnutzung die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im B-Plan erfolgen.

Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Durch den Baustellenverkehr und die Baudurchführung kommt es potenziell zu Schallemissionen, die durch:

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und
- die Ausrichtung der Transport- und Bauzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nacht- und Wochenendruhe) minimiert werden müssen.

Mögliche Schadstoffemissionen sind durch:

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

3.3.2. Schutzgut Biototypen / Vegetation

Im Zuge der 37. FNP-Änderung werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet. Der überplante Raumausschnitt gilt insgesamt als Fläche mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ (gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013); deren Kompensation wird funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht.

Wald / Waldumwandlung

Im Zuge der 37. FNP-Änderung werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet und kausal bisher mit Wald bestandene Biotopflächen beansprucht. Als planungsrelevant werden die bestockten Flächenanteile berücksichtigt, die von der unteren Forstbehörde als „Wald“ i. S. von § 2 LWaldG SH.

Es handelt sich im Wesentlichen um:

- die Festsetzung einer Sonderbaufläche „Regenerative Energien“ im südwestlichen PG,
- die Festsetzung von gewerblichen Bauflächen im nordöstlichen und südöstlichen PG,
- die abschnittsweise Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m auf rd. 10 m an der östlichen Plangeltungsbereichsgrenze. Auf einer Länge von rd. 40 m verläuft die östliche Stirnseite einer Halle (= Baugrenze) dicht an der Zaunanlage (=Waldrand).

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann eine Unterschreitung des Abstandes im Einvernehmen mit der UFB zulassen, wenn eine Gefährdung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LWaldG nicht zu besorgen ist. Die Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes zum vorhandenen Wald kann mit Maßgaben (z.B. Verbot von Feuerstätten mit festen Brennstoffen.... etc.) verbunden werden.

Zum Thema der beabsichtigten Konversionsmaßnahmen der Stapelholmer Kaserne fand am 8.5.2014 eine Begehung mit GKU Standortentwicklung GmbH und dem damaligen Revierleiter Falkenhorst (Bundesforst) statt. Das Ergebnis wurde in die Planung aufgenommen. Ein Teil der Waldflächen war für eine Waldumwandlung vorgesehen. Ein Antrag auf Umwandlung wurde seinerzeit nicht gestellt.

Verfahrensparallel wird mit der im Rahmen der aktuellen Bebauungsplanung durchgeführten Umweltprüfung ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald gestellt.

Da die beabsichtigte Umwandlung von Wald:

- keinen Naturwald beeinträchtigt,
- benachbarten Wald nicht gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände nicht beeinträchtigen würde oder
- nicht für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

wird mit der Beteiligung der unteren Forstbehörde (§ 4 (2) BauGB) um eine Inaussichtstellung der Genehmigung gebeten.

Eine konkretisierende Eingriffsbilanzierung mit Antrag auf Umwandlung von Wald gem. § 9 LWaldG erfolgt im parallelaufgestellten B-Plan Nr. 4.

Geschützte Biotopflächen / Inaussichtstellung auf Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG)

Die überplante Liegenschaft wird im Innenbereich durch eine Vielzahl kleiner bis mittlerer Biotopflächen geprägt, die überwiegend als Flächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ (gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013) bewertet werden. Deren Kompensation wird funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht. Auf Grund der zuletzt fehlenden Pflegeunterhaltung der Grünflächen (GYy) bzw. der Unterschreitung der für eine Klassifizierung als geschütztes Grünland wertgebender Arten (GMm, GMt - § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG) erforderlichen Mindestgrößen von 1.000 m² wird ein erhöhter Ausgleichsbedarf berücksichtigt.

Für unvermeidbare Eingriffe in „Flächen und Elemente mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“, insbesondere geschützte Biotopflächen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG) ist nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG SH erforderlich.

Mit standort-, bodenfeuchte- und nährstoffbedingt unterschiedlichen Standortverhältnissen differenziert entwickelte Grünlandbiotope sowie Sandheide- und Trockenrasenbestände, einem nährstoffarmen Sumpf liegen nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Pangelungsbereiches vor.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Umweltberichtes wird gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird um eine Inaussichtstellung einer Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gebeten.

Der Antrag auf Inaussichtstellung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird parallel zum Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland gestellt.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung zu Beeinträchtigungen geschützter Biotope erfolgt auf Ebene des B-Plans Nr. 4.

3.3.3. Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde eine faunistische Untersuchung im Planungsraum vorgenommen und die Ergebnisse in einem „Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG“ (GGV, 21.8.2018) dokumentiert. Für die relevanten und im Plangebiet nachgewiesenen Arten der Artengruppen

- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien
- Tagfalter/Heuschrecken

wurde abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der o.g. Arten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Im Ergebnis können anlage- und baubedingte Verbotstatbestände in Bezug auf die relevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel vermieden werden, wenn nachfolgende Maßnahmen beachtet werden.

Maßnahmen Artenschutz

Bei Gebäudeabbrüchen

Fledermäuse

- Abbruch insgesamt innerhalb einer Frist vom 1.12.-28.2.
- bei der Turnhalle (Wochenstube und vermutlich Winterquartier der Zwergfledermaus) Abriss nach Auflösung der Wochenstube und vor Beginn der Winterruhe -> Oktober-November
- zusätzliche Maßnahmen: Ersatzquartiere (Fledermauskästen) für die Zwergfledermaus und Minimierung der Außenbeleuchtung sowie Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel -> LED warmweiß (3.000K)
- Verwendung von vollständig geschlossenen Lampengehäusen deren Oberflächen nicht heißer als 60° C werden

Vögel

- Baufeldräumung und Eingriffe außerhalb der Brutzeit (1.3.-30.9)

Bei Entnahme von Gehölzen

Vögel

- Durchführung der Eingriffe außerhalb der Zeit vom 1.3 bis 30.9
- Anpflanzung von Gehölzen zur Kompensation

3.3.4. Schutzgut Boden

Im Zuge der 37. FNP-Änderung werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Beeinträchtigungen und Verlusten des aufgeführten Bodeninventars; diese wurden im Rahmen der militärischen Nutzung überwiegend als Grünland / Rasen unterhalten. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Baugesetzbuches (BauGB) und der einschlägigen Landesgesetze grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren. Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fläche sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert werden.

Maßnahmen Boden

Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden.

Der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und möglichst für pflanztechnische Belange eingesetzt werden. Die zwischenzeitige Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Anlagebedingt

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung bzw. Überbauung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Anderenfalls sind für versiegelte Flächen gem. „Gemeinsamen Runderlasses – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) fachlich geeignete Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens 1:0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mindestens 1:0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z.B. zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln.

Die konkrete Eingriffsbilanzierung für Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Boden“ sowie von nicht geschützten Biotopen erfolgt auf Ebene des B-Plans Nr. 4.

3.3.5. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Nach den „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein“ (vom 25.11.1992) i. d. F. von 15.04.2002 ist das als Folge des Eingriffs - Versiegelung des Bodens und Verringerung der Versickerungsfläche des Niederschlagswassers – aus Gewerbegebieten abgeleitete Niederschlagswasser als „normal verschmutzt“ eingestuft und mindestens in Regenklärbecken zu behandeln. Das anfallende sonstige Schmutzwasser wird über einen Straßenkanal gesammelt in den vorhandenen Schmutzwasserkanal eingeleitet und ortsüblich weiterbehandelt. Im Plangeltungsbereich ist die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens im Bereich des bestehenden Beckens an der südöstlichen Grenze vorgesehen. Dessen Uferbereich ist möglichst naturnah anzulegen und zu gestalten.

Gemäß der seit Oktober 2019 rechtsverbindlichen "Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)" des MELUND und MILI ist es insbesondere bei der Entwässerungsplanung von Neubaugebieten im Rahmen von B-Plänen sinnvoll, den Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen.

Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt werden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Bebauungsgebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen. Es werden i. d. Regel die Flächenarten Dachflächen – Verkehrsflächen/ Stellplätze / Fußwege, sonstige versiegelte/teilversiegelte Flächen, Grünflächen/Wald/Bäume im Bestand sowie der Planung für die weitere Berechnung erfasst.

Je nach Grad der Abweichung kommt dann das Ergebnis über einen eher natürlichen oder deutlich geschädigten Wasserhaushalt zustande. In Abhängigkeit der Abweichung sind entsprechende Nachweise für die Einleitung ins Gewässer zu führen. Die Gemeinde ist – als Träger der Bauleitplanung – in der Pflicht, die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für die Bauleitplanung und den Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Der anlage- und betriebsbedingte Eintrag von flüssigen, festen oder staubförmigen Schadstoffen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Vermeidungsmaßnahmen Wasser

Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch

- den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung. Dagegen wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den umgebenden Grundstücksflächen erhöht.

3.3.6. Schutzgut Klima

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der bestehenden Bebauung und Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des örtlichen Frischluftsystems zu erwarten. Diese Bewertung betrifft sowohl Frischluftentstehungsgebiete als auch Austauschbahnen.

3.3.7. Schutzgut Landschaftsbild

Aktuell sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild erkennbar. Nähere Angaben dazu werden auf Ebene des B-Plans konkretisiert. Hier können die im B-Plan festgesetzten Regelungen wie die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen sowie die Entwicklung der Fläche entsprechend der umgebenen Nutzung einen erheblichen negativen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild vermeiden.

3.3.8. Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des B-Plangebietes sind gegenwärtig keine Denkmale oder Kulturgüter bekannt. Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

3.3.9. Wechselwirkungen

Da die Schutzgüter in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung stehen beeinflussen sich die betrachteten Schutzgüter gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dominiierend wirkt und wirkt sich die anthropogene Nutzung im Plangebiet aus.

Beispielweise führt eine baurechtlich vorbereitete Neuversiegelung grundsätzlich zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie z.B. der Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass die vorhandenen Wechselbeziehungen durch das geplante Vorhaben nicht grundlegend verändert werden, so dass die durch die Planung verursachten oder beeinflussten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in ihrer jeweiligen Ausprägung nicht als erheblich planungsrelevant zu bewerten sind.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1. Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich keine wesentlichen Kenntnislücken.

4.1.1. Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Die Gemeinden sind aber verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Ein Monitoring ist auf Ebene des B-Plans Nr. 4 zu konkretisieren. Es kann jedoch schon darauf hingewiesen werden, dass ein Monitoring der Ausgleichsflächen und der Belange des Artenschutzes grundsätzlich sinnvoll ist.

5. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Kasernengeländes geschaffen werden. Der gesamte Planungsbereich umfasst ca. 42,51 ha.

Die überplante Liegenschaft ist wesentlich durch die, für eine Kasernenanlage charakteristische, hochbauliche und verkehrliche Infrastruktur im Wechsel mit Grünflächen, Gehölzbeständen und Waldflächen unterschiedlicher Größenordnungen geprägt. An der östlichen Geltungsbereichsgrenze schließt unmittelbar der Standortübungsplatz mit seinen umfangreichen Waldbeständen an.

Eine externe verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz ist über die nördlich verlaufende B200 mit Anschluss an die beiden wichtigsten Nord-Südverbindungen der Bundesstraße 5 und der BAB 7 gegeben. Die interne Erschließung erfolgt auch zukünftig auf den vorhandenen und ausgebauten Verkehrsflächen.

Die Planungsaussagen widersprechen nicht grundsätzlich den übergeordneten Planwerken für das Gebiet. Wohn- und Erholungsfunktionen werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen.

Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Tier- / Pflanzenwelt“, „Landschaftsbild“ und „Kultur- und Sachgüter“ können bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden. Für unvermeidbare Eingriffe in geschützte Biotopflächen ist nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG SH und eine fachlich geeignete Kompensation – Entwicklung von vergleichbaren, möglichst artgleichen Biotopflächen – erforderlich.

6. LITERATURVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) m.W.v. 01.02.2023)
- BBodSchG- Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- LBodSchG – Landesbodenschutz- und Altlastengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert (Art. 3 Nr. 2 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002).
- LNatSchG - Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2010; letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 3 Nr. 4 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002).
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung & Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (2019): Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein–Teil 1: Mengenbewirtschaftung. Gemeinsamer Erlass des MELUND und MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Innenministerium (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: „Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht“.

Fachliche Grundlagen

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH): Digitaler Atlas-Nord - Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/re-sources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/> (Abrufdatum: 14.03.2023).
- Bodenübersichtskarte (BÜK 200), Blatt CC 1518 *Flensburg*.
- Borkenhagen, P. (Hrsg.) (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.
- Freischaffende Landschaftsarchitekten Sarina Engels, Büro für Garten und Landschaftspflege (2002): Landschaftsplan der Gemeinde Seeth, Kreis Nordfriesland.
- Geologische Übersichtskarte (GÜK 200), Blatt CC 1518 *Flensburg*.
- GKU Standortentwicklung (2023): 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seeth „Stapelholmer Kaserne“. Stand: 27.03.2023.
- Grell, O. (Bearb.) (21.8.2018): Fachbeitrag zum Artenschutz gem. BNatSchG. Konversion Kaserne Stapelholm, Seeth, GGV Freie Biologen, Kiel.
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. (Hrsg.) (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas.
- LfU - Landesamt für Umwelt (2023): Open Data Schleswig-Holstein. Bodenbewertung. Letzte Überarbeitung 1/2023. URL: <https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/bodenbewertung-zusammenfassende-bodenbewertung-bodenfunktionalen-gesamtleistung> (Abrufdatum: 14.03.2023).
- LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2005) (Hrsg.): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.

- LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H, Stand: 04/2018.
- LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021) (Hrsg.): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste – Band 1.
- LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021) (Hrsg.): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste - Band 1.
- LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2022): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand Juli 2022).
- LSS – Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).
- LVerGeo SH – Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2022): Digitaler Atlas Nord. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/> (Abrufdatum: 03.01.2023).
- MELUND – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (Hrsg.) (2021): Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten. Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein.
- MEKUN – Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2022): Umweltportal. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste> (Abrufdatum: 14.11.2022).
- MILIG – Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2002): Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V. Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- Voß, K. (Bearb.) (16.04.2018): Fachbeitrag zu Tagfaltern und Heuschrecken, Konversion Kaserne Stapelholm, Seeth, GGV Freie Biologen, Kiel.
- Voß, K. (Bearb.) (16.04.2018): Fachbeitrag zur Vegetation, Konversion Kaserne Stapelholm, Seeth, GGV Freie Biologen, Kiel.
- .

Teil C Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das 37. FNP-Änderungsverfahren wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeth am 22.08.2016 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte vom 11.05.2023 bis 19.05.2023.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen eines Erörterungstermins am 23.11.2017. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 13.11.2017.

Eine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Rahmen der Gemeindevertretung am 04.05.2023. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 25.04.2023.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 28.08.2017 wurden 26 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 15 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 11 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Vorentwurf der 37. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 4 gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Interkommunale Abstimmung
- Zweckbestimmung beim FNP (Westteil)
- Prüfung von Immissionswerten / Lärmschutz
- weitere Altlastenuntersuchung
- Anbauverbotszone entlang der B202
- militärische Richtfunkstrecke (Riese-Schwesing)
- Verringerung der Eingriffe im Waldbestand / Waldumwandlung
- Regenentwässerung / erforderliche Regenrückhalteanlagen
- Löschwasserversorgung

Ergebnis der Abwägung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergaben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan Nr. 4 und der 37. FNP-Änderung:

- Korrektur der Zweckbestimmung beim FNP (Westteil)
- Darstellung von Waldflächen im FNP (Westteil)
- Überprüfung der textlichen Festsetzung zum Lärmschutz im B-Plan / Umformulierung der textl. Festsetzung Nr. 1.2 im B-Plan
- Konkretisierung der Aussagen zur Altlastensituation (ggf. weitere Untersuchungen im Rahmen des B-Planverfahrens)
- Nachrichtlich Darstellung der Anbauverbotszone entlang der B202 im B-Plan
- Überprüfung der Richtfunkstrecke sowie weitere Abstimmungen mit der Bundeswehr
- Aufbereitung von Unterlagen zur erforderlichen Waldumwandlung / Abstimmung mit der Forstbehörde
- Nachweisführung der zukünftigen Regenentwässerung (Rückhaltung/Behandlung)
- Klärung der Absicherung der Löschwasserversorgung

- Fortschreibung des Umweltberichts und Einarbeitung als separater Teil des Begründungstextes

In den Begründungstext wurden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge wurde tabellarisch aufbereitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

In Anbetracht der Aufgabe der Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung wurden die Planungsziele für den westlichen Teilbereich des Plangebiets Anfang 2018 angepasst. Im Mai 2020 wurde seitens des Landes Schleswig-Holstein erneut Bedarf für die gesamte Kaserne als Reservestandort für die Flüchtlingsbetreuung und Pandemie-Bedarfe angemeldet. Bis zum Frühjahr 2023 erfolgte eine Konkretisierung des Landesbedarfs und der Grundstücksabgrenzung, auf Grundlage derer die weitere Bauleitplanung erfolgt ist.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB zur 37. FNP-Änderung erfolgte im Zeitraum 23.05.2023 bis 23.06.2023. Die Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde und im Internet auf der Seite des Amtes Nordsee-Treene vom 15.05.2023 bis 23.05.2023.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 23.05.2023 wurden 23 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 12 Stellungnahmen der Behörden ein. Sämtliche Behörden gaben an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zur 37. FNP-Änderung gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen bei der 37. FNP-Änderung.

Es wurden keine inhaltlichen Hinweise abgegeben. In den Begründungstext wurden redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge wurde tabellarisch aufbereitet.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Abschließender Beschluss

Die 37. FNP-Änderung wurde am 28.09.2023 in der vorliegenden Form von der Gemeindevertretung nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen. Die Begründung inkl. Umweltbericht wurde gebilligt.

Die Änderung (§ 1 Abs. 8 BauGB) erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Stapelholmer Kaserne“.

Genehmigung

Nach der Rücknahme des ersten Genehmigungsantrags erfolgte auf Grundlage der Rückmeldungen der Genehmigungsbehörde eine redaktionelle Klarstellung in Bezug auf die Thematik Lärmschutz im Begründungstext und die erneute Einreichung zur Genehmigung.

Teil D Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für das FNP-Änderungsverfahren sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Landesplanungsgesetz (LaplaG 2014) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. S-H S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.11.2020 (GVOBl. S-H S. 808)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022

Gemeinde Seeth/Amt Nordsee-Treene, im Februar 2024

